

Beispiel für Congenial privat



Vorteile:

- **Fondsgebundene Rentenversicherung**
 Profitieren Sie von attraktiven Ertragschancen und von einer lebenslangen ab Rentenbeginn garantierten Rente!
- **Steuerlich attraktiv**
 Die Rente wird nur mit dem Ertragsanteil versteuert.

Ihr Ansprechpartner

Herr Tino Baumgart

Persönliche Daten

Versicherte Person

**Herr
 Florian M.
 XX.XX.1994**

Geburtsdatum

Vertragsdaten

Vertragsart

Fondsgebundene Rentenversicherung (Congenial privat)
 Tarif C78 H

Versicherungsbeginn

01.01.2022

Rentenbeginn

01.01.2061

Ablauf der Beitragszahlungsdauer

01.01.2061

Ablauf der Garantizeit

01.01.2076

Beitrag

monatlicher Beitrag

100,00 EUR

Vom monatlichen Beitrag entfallen auf
 Hauptversicherung

100,00 EUR

Beispiel für Congenial privat

Vertragsleistungen

bei Erleben des Rentenbeginns:

Der zum Rentenbeginn vorhandene Policenwert wird in eine lebenslange garantierte monatliche Rente umgewandelt. Sie wird mit dem vom Rentenbeginn abhängigen Rentenfaktor ermittelt.

Kapitalauszahlung:

Zum Rentenbeginn können Sie anstelle der Rente die Auszahlung des Policenwerts verlangen und den Vertrag beenden.

bei Tod von Herrn M. vor Rentenbeginn:

Policenwert in EUR

bei Tod von Herrn M. nach Rentenbeginn wird die monatliche Rente bis zum Ablauf der Garantizeit am 01.01.2076 gezahlt.

Beispiel für Congenial privat

Beispielhaft hochgerechnete Leistung bei Rentenbeginn am 01.01.2061

Wir wollen Ihnen einen Eindruck vermitteln, welche Leistungen sich zum Rentenbeginn am 01.01.2061 ergeben können.

Die Werte sind unter der Voraussetzung berechnet, dass die Beiträge wie vertraglich vereinbart bezahlt sind. Sie beinhalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die mit der zuletzt für 2022 gültigen Überschussbeteiligung angenommen sind. Die in der Tabelle beispielhaft hochgerechneten Werte stellen keine Unter- oder Obergrenze dar.

Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen der fondsgebundenen Rentenversicherung basieren zusätzlich auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken.** Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger als die angegebenen Werte sein.

| Angenommener Rentenbeginn am 01.01.2061 | Jährliche Wertentwicklung der Fondsanteile (Nettomethode) | | | |
|--|---|-------------------|------------------|------------------|
| | 9 % | 6 % | 3 % | 0 % |
| beispielhaft hochgerechneter Policenwert zum Rentenbeginn | 344.603,29 EUR | 160.414,73 EUR | 79.329,38 EUR | 42.566,20 EUR |
| garantierter Rentenfaktor zum Rentenbeginn | 25,30 | | | |
| beispielhaft hochgerechnete lebenslange monatliche Rente | 871,85 EUR | 405,85 EUR | 200,70 EUR | 107,69 EUR |
| beispielhafte Berechnung der monatlichen Gesamtrente bei einem für die Überschussbeteiligung im Rentenbezug angenommenen Anteilsatz von 1,90 % | 1.206,87 EUR | 561,80 EUR | 277,82 EUR | 149,06 EUR |

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung in Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen.

Für einen Policenwert erhalten Sie die zugehörige monatliche Rente mit der Umrechnungsformel:

Rentenfaktor * Policenwert zum Rentenbeginn / 10.000 = Lebenslange monatliche Rente

Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente für einen Policenwert in Höhe von 10.000 EUR an. Er ist vom möglichen Rentenbeginn abhängig. Eine Übersicht von Rentenfaktoren erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

Der Rentenfaktor ist ab dem Vertragsbeginn garantiert. Ergibt sich bei Rentenbeginn auf der Grundlage der Sterbetafel und des Rechnungszinses, die wir für den Neuzugang von Rentenversicherungen verwenden, ein höherer Rentenfaktor als der garantierte Rentenfaktor, dann wird die Rentenhöhe mit diesem Rentenfaktor ermittelt und garantiert.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Regelungen der Versicherungsbedingungen "Welche Leistungen erbringen wir?"

Durch die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugszeit erhöht sich die Rente um die Sofortüberschussrente. Die Höhe der Sofortüberschussrente ist abhängig vom Überschussanteilsatz und kann sich ändern. Der Überschussanteilsatz wird jährlich neu festgelegt. Wird er niedriger festgelegt, fällt die Sofortüberschussrente.

Deshalb kann eine Senkung der Sofortüberschussrente auch dann noch erfolgen, wenn wir Ihnen die Sofortüberschussrente bereits über einen längeren Zeitraum in unveränderter Höhe ausgezahlt haben. Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ändert sich selbstverständlich nicht.

Beispiel für Congenial privat

Ergibt sich bei Rentenbeginn auf der Grundlage der Sterbetafel und des Rechnungszinses, die wir für den Neuzugang von Rentenversicherungen des Tarifes C28 verwenden, ein höherer Rentenfaktor als der garantierte Rentenfaktor, dann wird die Rentenhöhe mit diesem aktuellen Rentenfaktor ermittelt.

Zu Illustrationszwecken stellen wir in der folgenden Tabelle dar, welche Rente sich bei der Verwendung des aktuellen Rentenfaktors ergeben würde.

| Angenommener Rentenbeginn am 01.01.2061 | Jährliche Wertentwicklung der Fondsanteile (Nettomethode) | | | |
|---|---|-------------------|------------------|------------------|
| | 9 % | 6 % | 3 % | 0 % |
| beispielhaft hochgerechneter Policenwert zum Rentenbeginn | 344.603,29 EUR | 160.414,73 EUR | 79.329,38 EUR | 42.566,20 EUR |
| aktueller Rentenfaktor (nicht garantiert) | 25,99 | | | |
| beispielhaft hochgerechnete lebenslange monatliche Rente nach aktuellem Rentenfaktor | 895,62 EUR | 416,92 EUR | 206,18 EUR | 110,63 EUR |
| beispielhafte Berechnung der monatlichen Gesamtrente mit der für Renten im Rentenbezug zuletzt deklarierten Überschussbeteiligung für den aktuellen Tarif C28 | 1.206,46 EUR | 561,61 EUR | 277,73 EUR | 149,02 EUR |

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung in Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen.

Gewählte Fondsanlage

Informationen zu den Ihnen zur Verfügung stehenden Fonds erhalten Sie unter condor.tools.factsheetslive.com.

Für dieses Beispiel haben Sie folgende Fonds mit den jeweils aktuellen Fondskosten ausgewählt:

| Name des Fonds | ISIN | Aktuelle Fondskosten p.a. (Laufende Kosten) | Prozent- anteil |
|---|--------------|---|--------------------|
| iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc) | IE00B4L5Y983 | 0,20 % | 100,00 % |

Überschussverwendung

In der Rentenbezugszeit werden die jährlichen Überschussanteile zur Bildung einer Sofortüberschussrente verwendet. Die Höhe der Sofortüberschussrente ist abhängig vom Überschussanteilsatz und kann sich ändern. Der Überschussanteilsatz wird jährlich neu festgelegt. Wird er niedriger festgelegt, fällt die Sofortüberschussrente.

Deshalb kann eine Senkung der Sofortüberschussrente auch dann noch erfolgen, wenn wir Ihnen die Sofortüberschussrente bereits über einen längeren Zeitraum in unveränderter Höhe ausgezahlt haben. Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ändert sich selbstverständlich nicht.

Flexibler Rentenbeginn

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Rentenbeginn zu verlegen. Zu Illustrationszwecken stellen wir Ihnen dar, welche Gesamtleistungen sich bei Verlegung des Rentenbeginns ergeben könnten. Die beispielhafte Berechnung erfolgt auf der Grundlage der garantierten Rentenfaktoren zu den verlegten Rentenbeginn, einem beispielhaft hochgerechneten Policenwert und auf der Grundlage der zuletzt gültigen Überschussbeteiligung. Bei der Berechnung haben wir eine jährlich gleich bleibende Wertentwicklung der

Beispiel für Congenial privat

Anteileinheiten von 6,00 % angenommen. Die beispielhafte Berechnung der monatlichen Gesamtrente berücksichtigt für die Überschussbeteiligung im Rentenbezug einen jährlichen Anteilsatz von 1,90 %.

Bitte beachten Sie die Ausführungen in "Beispielhaft hochgerechnete Leistung bei Rentenbeginn am 01.01.2061".

Einzelheiten zum flexiblen Rentenbeginn finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Können Sie den Rentenbeginn verschieben?".

| Rentenbeginn | Termin | beispielhaft hochgerechnete monatliche Gesamtrente | beispielhaft hochgerechneter Policenwert |
|-----------------|------------|---|--|
| vorverlegt | 01.01.2056 | 371,46 EUR | 116.307,29 EUR |
| angenommen | 01.01.2061 | 561,80 EUR | 160.414,73 EUR |
| hinausgeschoben | 01.01.2066 | 827,57 EUR | 212.110,46 EUR |

Hierbei haben wir beispielhaft angenommen, dass die Vertragsänderung zum Vorverlegen des Rentenbeginns am 01.12.2055 und zum Hinausschieben am 01.12.2060 erfolgt.

Bei der Berechnung der Leistungen haben wir vorausgesetzt, dass die fälligen Beiträge bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, längstens bis zum jeweiligen Rentenbeginn gezahlt werden.

Weitere Informationen

Das Kapitalanlagerisiko trägt der Versicherungsnehmer.

Diesem Beispiel liegen die am 01.01.2021 gültigen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen zugrunde.

Beispiel für Congenial privat

Unverbindliche Beispielrechnung vor Rentenbeginn

Die Werte sind unter der Voraussetzung berechnet, dass die Beiträge wie vertraglich vereinbart bezahlt sind. Sie beinhalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die mit der zuletzt für 2022 gültigen Überschussbeteiligung angenommen sind.

Die dargestellten möglichen Entwicklungen des Policenwertes der fondsgebundenen Rentenversicherung basieren auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken.** Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger als die angegebenen Werte sein.

Die Entwicklung des Policenwertes wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. dem gewählten Investment, der Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements.

| Termin | Policenwert zum jeweiligen Termin mit der zuletzt für 2022 gültigen Überschussbeteiligung und bei Annahme einer jährlich gleich bleibenden Wertentwicklung der Anteilseinheiten von | | | |
|------------|---|------------|-----------|-----------|
| | 9 % | 6 % | 3 % | 0 % |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 01.01.2023 | 1.175,98 | 1.158,14 | 1.140,15 | 1.122,00 |
| 01.01.2024 | 2.457,79 | 2.385,77 | 2.314,50 | 2.244,00 |
| 01.01.2025 | 3.854,97 | 3.687,06 | 3.524,09 | 3.366,00 |
| 01.01.2026 | 5.377,90 | 5.066,42 | 4.769,96 | 4.488,00 |
| 01.01.2027 | 7.037,89 | 6.528,55 | 6.053,21 | 5.610,00 |
| 01.01.2028 | 8.847,27 | 8.078,40 | 7.374,96 | 6.732,00 |
| 01.01.2029 | 10.819,12 | 9.721,24 | 8.736,36 | 7.854,00 |
| 01.01.2030 | 12.964,18 | 11.461,18 | 10.138,58 | 8.976,00 |
| 01.01.2031 | 15.296,70 | 13.301,13 | 11.580,77 | 10.097,98 |
| 01.01.2032 | 17.833,05 | 15.246,82 | 13.062,68 | 11.218,35 |
| 01.01.2033 | 20.591,05 | 17.304,32 | 14.585,39 | 12.336,02 |
| 01.01.2034 | 23.590,03 | 19.480,02 | 16.150,01 | 13.451,01 |
| 01.01.2035 | 26.851,11 | 21.780,74 | 17.757,72 | 14.563,34 |
| 01.01.2036 | 30.397,17 | 24.213,66 | 19.409,69 | 15.673,00 |
| 01.01.2037 | 34.253,08 | 26.786,37 | 21.107,12 | 16.780,00 |
| 01.01.2038 | 38.445,95 | 29.506,91 | 22.851,29 | 17.884,34 |
| 01.01.2039 | 43.005,23 | 32.383,76 | 24.643,53 | 18.986,04 |
| 01.01.2040 | 47.962,93 | 35.425,92 | 26.485,06 | 20.085,10 |
| 01.01.2041 | 53.353,87 | 38.642,89 | 28.377,29 | 21.181,52 |
| 01.01.2042 | 59.215,92 | 42.044,68 | 30.321,61 | 22.275,31 |
| 01.01.2043 | 65.590,22 | 45.641,95 | 32.319,49 | 23.366,48 |
| 01.01.2044 | 72.521,55 | 49.445,90 | 34.372,33 | 24.455,03 |
| 01.01.2045 | 80.058,58 | 53.468,45 | 36.481,73 | 25.540,97 |
| 01.01.2046 | 88.254,26 | 57.722,08 | 38.649,17 | 26.624,32 |
| 01.01.2047 | 97.166,14 | 62.220,16 | 40.876,30 | 27.705,05 |
| 01.01.2048 | 106.856,78 | 66.976,65 | 43.164,73 | 28.783,20 |
| 01.01.2049 | 117.394,27 | 72.006,48 | 45.516,17 | 29.858,77 |
| 01.01.2050 | 128.852,61 | 77.325,29 | 47.932,32 | 30.931,76 |
| 01.01.2051 | 141.312,25 | 82.949,74 | 50.415,02 | 32.002,17 |
| 01.01.2052 | 154.860,71 | 88.897,36 | 52.966,04 | 33.070,03 |
| 01.01.2053 | 169.593,14 | 95.186,73 | 55.587,31 | 34.135,32 |
| 01.01.2054 | 185.612,96 | 101.837,45 | 58.280,78 | 35.198,05 |
| 01.01.2055 | 203.032,70 | 108.870,32 | 61.048,35 | 36.258,24 |
| 01.01.2056 | 221.974,71 | 116.307,29 | 63.892,14 | 37.315,89 |
| 01.01.2057 | 242.571,99 | 124.171,61 | 66.814,22 | 38.371,00 |
| 01.01.2058 | 264.969,21 | 132.487,77 | 69.816,69 | 39.423,58 |
| 01.01.2059 | 289.323,64 | 141.281,79 | 72.901,89 | 40.473,64 |
| 01.01.2060 | 315.806,35 | 150.581,10 | 76.071,98 | 41.521,18 |

Beispiel für Congenial privat

Beispielhaft hochgerechnete Leistung bei Rentenbeginn am 01.01.2061 unter Berücksichtigung der Fondskosten

Wir wollen Ihnen einen Eindruck vermitteln, welche Leistungen sich zum Rentenbeginn unter Berücksichtigung der Fondskosten ergeben können.

Die Werte sind unter der Voraussetzung berechnet, dass die Beiträge wie vertraglich vereinbart bezahlt sind. Sie beinhalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die mit der zuletzt für 2022 gültigen Überschussbeteiligung angenommen sind. Die in der Tabelle beispielhaft hochgerechneten Werte stellen keine Unter- oder Obergrenze dar.

Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen der fondsgebundenen Rentenversicherung basieren zusätzlich auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen vor Abzug der Fondskosten. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken.** Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger als die angegebenen Werte sein.

| Angenommener Rentenbeginn am 01.01.2061 | Jährliche Wertentwicklung der Fondsanteile vor Abzug der Fondskosten, also die Wertentwicklung der Kapitalanlagen in dem Fonds (Bruttomethode) | | | |
|---|--|-------------------|------------------|------------------|
| | 9 % | 6 % | 3 % | 0 % |
| beispielhaft hochgerechneter Policenwert zum Rentenbeginn | 327.006,66 EUR | 152.732,98 EUR | 75.895,63 EUR | 40.970,95 EUR |
| garantierter Rentenfaktor zum Rentenbeginn | 25,30 | | | |
| beispielhaft hochgerechnete lebenslange monatliche Rente | 827,33 EUR | 386,41 EUR | 192,02 EUR | 103,66 EUR |
| beispielhafte Berechnung der monatlichen Gesamrente bei einem für die Überschussbeteiligung im Rentenbezug angenommenen Anteilsatz von 1,90 % | 1.145,24 EUR | 534,89 EUR | 265,80 EUR | 143,49 EUR |

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung in Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen.

Beispiel für Congenial privat

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Wie entstehen Überschüsse?

Überschüsse entstehen bei der fondsgebundenen Rentenversicherung während der Aufschubzeit, wenn der Leistungsverlauf günstiger oder die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Teil ihrer Verwaltungsvergütung an uns zurück gibt.

In der Rentenbezugszeit erzielt die Gesellschaft Überschüsse

- durch rentable Kapitalanlagen in Grundbesitz, Hypotheken, Wertpapieren und Darlehen an die öffentliche Hand und an die Wirtschaft,
- bei einem günstigeren Risikoverlauf als angenommen und
- durch eine rationelle und sparsame Verwaltung.

An diesen Überschüssen wird Ihr Vertrag in der Rentenbezugszeit beteiligt.

Wie lauten die zuletzt für 2022 gültigen Überschussanteilsätze?

Die beispielhafte Hochrechnung der Überschussbeteiligung für den einzelnen Versicherungsvertrag erfolgt auf Basis der nachfolgend aufgeführten Überschussanteilsätze. Die Höhe der zuletzt für 2022 gültigen Überschussanteilsätze beträgt

für die Hauptversicherung bis zum Rentenbeginn:

- Fondsüberschüsse in % des Werts der Fondsanteile zum Monatsersten des Vormonats

Die Überschüsse auf die von Ihnen ausgewählten Fonds betragen aktuell:

| Name des Fonds | ISIN | Fondsüberschüsse in % des Werts der Fondsanteile zum Monatsersten des Vormonats | Prozentanteil |
|---|--------------|---|---------------|
| iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc) | IE00B4L5Y983 | 0,0000 % | 100,00 % |

Für die Rentenbezugszeit der Hauptversicherung sind noch keine Überschussanteilsätze festgelegt. Die beispielhaften Berechnungen erfolgen mit einem angenommenen Überschussanteilsatz von 1,90 %.

Beispiel für Congenial privat

Allgemeine Erläuterungen zu diesem Versicherungsbeispiel

Tarifbeschreibungen

Tarif C78 H Fondsgebundene Rentenversicherung

Der Vertrag ist vor dem Rentenbeginn unmittelbar an der Wertentwicklung der Anteileinheiten eines oder mehrerer Sondervermögen beteiligt. Entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen erwerben wir Anteileinheiten verschiedener Sondervermögen, wie z. B. Wertpapier-Sondervermögen (Fonds) und Investmentfondsanteil-Sondervermögen (Dachfonds), und verwalten sie im Anlagestock getrennt von unserem sonstigen Vermögen. Da die Wertentwicklung nicht vorauszusehen ist, können wir den Euro-Wert der Leistung nicht garantieren.

Rente

Wir zahlen eine monatliche Rente in EUR am Monatsersten, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt (vorschüssige Rente). Die erste Rentenzahlung erfolgt spätestens 10 Tage nach Rentenbeginn. Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ist abhängig vom Policenwert bei Rentenbeginn und dem Rentenfaktor.

Kapitalwahlrecht

Zum Rentenbeginn können Sie anstelle der Rente eine Kapitalabfindung in Höhe des Policenwerts verlangen und den Vertrag beenden.

Verbraucherinformationen

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichten-Verordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Condor Lebensversicherungs-AG
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg
Telefax: (040) 3 61 39 - 991
E-Mail: kontakt@condor-versicherungen.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- bei einer laufenden Beitragszahlung
- 1/360 des jährlichen Beitrags,
 - 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
 - 1/90 des vierteljährlichen Beitrags,
 - 1/30 des monatlichen Beitrags und
- bei einem Einmalbeitrag
$$\frac{\text{Einmalbeitrag Ihrer Versicherung}}{\text{Versicherungsdauer Ihrer Versicherung in Jahren} * 360}$$

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie der Ihnen zur Verfügung gestellten Verbraucherinformation nach § 2 VVG-Informationspflichten-Verordnung entnehmen.

Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Verbraucherinformationen

Verbraucherinformationen

Beiträge und Kosten

Der monatlich zu zahlende Beitrag von 100,00 EUR wird am 1. jeden Monats fällig. Die Beitragszahlungsdauer beginnt am 01.01.2022 und endet am 01.01.2061.

Wie Sie zahlen können, finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Soll eine andere Person künftig einen Beitrag zahlen, sprechen Sie uns an.

Durch eine Beratung wird die für Sie passende Versicherungslösung gefunden. Dafür zahlen Sie nichts gesondert. Während der Vertragslaufzeit betreuen, beraten und informieren wir Sie weiterhin. Auch hierfür zahlen Sie nichts gesondert.

Diese Kosten sind bis auf die gesondert in Rechnung gestellten Kosten in der Kalkulation berücksichtigt.

In den ersten 60 Monaten der Vertragslaufzeit sind Abschluss- und Vertriebskosten von 0,00 EUR je Beitragsfälligkeit berücksichtigt.

Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen insgesamt 0,00 EUR.

In der Aufschubzeit sind während der Beitragszahlungsdauer für 39 Jahre übrige einkalkulierte Kosten von 4,500 % jeden Beitrags berücksichtigt, also jährlich 54,00 EUR. Dies sind Verwaltungskosten, die jedem Beitrag entnommen werden.

Außerdem sind als übrige einkalkulierte Kosten Stückkosten von monatlich 0,00 EUR berücksichtigt. Dies sind Verwaltungskosten, die dem Policenwert entnommen werden.

Wir entnehmen in der Aufschubzeit monatlich übrige einkalkulierte Kosten aus dem Policenwert in Höhe von 0,020 % des Policenwerts. Das sind monatlich 0,020 EUR bei 100 EUR Policenwert. Wir entnehmen dem Policenwert mindestens jedoch 2,00 EUR monatlich. Dies sind Verwaltungskosten, die dem Policenwert entnommen werden.

Für die im Vertrag enthaltenen Fonds erheben die Kapitalverwaltungsgesellschaften laufende Kosten. Die laufenden Kosten betragen bei der von Ihnen gewählten Fondsaufteilung zurzeit jährlich 0,20 % des Fondsvermögens. Die laufenden Kosten der Kapitalverwaltungsgesellschaften sind nicht gesondert zu zahlen. Sie werden direkt dem Fondsvermögen entnommen.

Insgesamt betragen die monatlichen Kosten auf den Policenwert in Abhängigkeit von der von Ihnen gewählten Fondsaufteilung zurzeit 0,037 %, also 0,037 EUR bei 100 EUR Policenwert. Dabei ist nicht berücksichtigt, dass die übrigen einkalkulierten Kosten mindestens monatlich 2,00 EUR betragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten der Kapitalverwaltungsgesellschaften können sich ändern und stellen keine Obergrenze dar. Über eine Änderung werden wir Sie nicht informieren, Sie können aber die jeweils aktuellen Fondskosten unter condor.tools.factsheetslive.com einsehen.

Wenn wir eine Rente erbringen, werden während des Rentenbezugs übrige einkalkulierte Kosten von 1,50 % jeden Auszahlungsbetrags berücksichtigt. Dies sind Verwaltungskosten, die dem Deckungskapital entnommen werden.

Während des Rentenbezugs sind für die Renten aus der Überschussbeteiligung übrige einkalkulierte Kosten von 1,50 % jeder Überschussrente berücksichtigt. Dies sind Verwaltungskosten, die dem Deckungskapital entnommen werden.

Von jeder Zuzahlung werden einmalig 0,000 % Abschluss- und Vertriebskosten einbehalten.

Zusätzlich sind einmalig 0,50 % übrige einkalkulierte Kosten berücksichtigt. Dies sind Verwaltungskosten, die der Zuzahlung entnommen werden.

Im Rentenbezug sind übrige einkalkulierte Kosten von 1,50 % jeder Rente berücksichtigt, die aus der durch die Zuzahlung bewirkten Leistungserhöhung entsteht. Dies sind Verwaltungskosten, die dem Deckungskapital entnommen werden.

Verbraucherinformationen

Gesondert in Rechnung gestellt werden zurzeit 4,50 EUR Mahnkosten und 5,00 EUR Kosten für Rücklastschriften, für Switchen oder Shiften je 50,00 EUR. Switchen und Shiften sind zwölfmal im Kalenderjahr kostenlos.

Die Fonds werden durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet, Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Produktinformationen zu den Fonds. Die Höhe der Verwaltungsvergütung beträgt zurzeit maximal 2,520 % des Gesamtanlagevermögens des jeweiligen Fonds. Sie ist bei vielen Fonds geringer als der angegebene Maximalwert.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft gibt einen Teil der Verwaltungsvergütung der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds an die Condor Lebensversicherungs-AG weiter. Diese verwenden wir zur Deckung der Kosten der Verträge des Überschussverbandes Ihres Vertrages, hierdurch können Verwaltungskostenüberschüsse entstehen, an denen Sie beteiligt werden. Die Weitergabe der Verwaltungsvergütung beträgt je nach Fonds zwischen 0% und 80%.

Angegeben sind die Kosten für die Leistungen des jetzt abgeschlossenen Vertrags. Ändern sich diese Leistungen, ändern sich die Kosten.

Effektivkosten

Wir möchten Ihnen darstellen, wie die in Ihrem Vertrag enthaltenen Kosten die Wertentwicklung bis zum Rentenbeginn am 01.01.2061 beeinflussen. Daher haben wir für Sie die Effektivkosten ermittelt. Diese geben an, um wie viel Prozentpunkte die Wertentwicklung durch Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten des Versicherungsvertrags und laufende Kosten der gewählten Fonds gemindert wird.

| | |
|--|-------------|
| Wertentwicklung des Vertrags vor Abzug von Kosten | 9,30 % p.a. |
| - Effektivkosten | 0,63 % p.a. |
| <hr/> | |
| Wertentwicklung des Vertrags nach Abzug von Kosten | 8,67 % p.a. |

Diese Werte ergeben sich auf Basis der zuletzt für 2022 gültigen Überschussanteilsätze. In der Berechnung der Effektivkosten sind sämtliche Kosten sowie die Beiträge für den vereinbarten Todesfallschutz, nicht jedoch die Kosten und Beiträge für etwaige Zusatzversicherungen (z. B. Berufsunfähigkeitsvorsorge) berücksichtigt.

Überschussbeteiligung

Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe finden Sie im Abschnitt „Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?“ in den Versicherungsbedingungen.

Zustandekommen des Vertrags

Mit Zugang des Versicherungsscheins ist der Vertrag geschlossen.

Beendigung des Vertrags

Das vertragliche Ende Ihres Vertrags finden Sie in den Vertragsdaten.

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Kündigung und Beitragsfreistellung

Erläuterungen finden Sie im Abschnitt „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“ in den Versicherungsbedingungen. Bei Kündigung und Beitragsfreistellung wird von dem Rückkaufswert ein Abzug in Höhe von 0 EUR einbehalten.

Verbraucherinformationen

Garantie

Sie haben eine fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif C78 abgeschlossen. Eine Garantie für Rückkaufswerte und beitragsfreie Leistungen in der Aufschubzeit übernehmen wir nicht.

Fondsgebundene Versicherungen

Bei fondsgebundenen Versicherungen tragen Sie das Kapitalmarktrisiko. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Beträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Die für die einzelnen Fonds möglichen Umstände und Risiken finden Sie in der Fondsbeschreibung.

Fondsinformationen

Aktuelle Informationen zu den Fonds können Sie im Internet unter condor.tools.factsheetslive.com abrufen. Ausführliche fondsspezifische Informationen und Hinweise können Sie auch den aktuellen Verkaufsprospekten sowie den Jahres- und Halbjahresberichten entnehmen.

Allgemeine Steuerhinweise

Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auch auf Ihren Vertrag auswirken.

Einkommensteuer

Erfolgen die Leistungen aus einer aufgeschobenen Rentenversicherung in Form einer lebenslangen Rente, zählen die Rentenleistungen grundsätzlich zu den sonstigen Einkünften und unterliegen in Höhe ihres Ertragsanteils der Einkommensteuer.

Wird der Vertrag zurückgekauft oder das Kapitalwahlrecht ausgeübt, gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (Ertrag).

15% des Unterschiedsbetrags sind steuerfrei, soweit der Unterschiedsbetrag aus bestimmten Fondserträgen (Investmenterträge im Sinne des § 16 InvStG) stammt. Sie erhalten eine Steuerbescheinigung zu Vorlage beim Finanzamt, die die entsprechend geminderten Kapitalerträge ausweist.

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern.

Der Versicherer hat 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf die Erträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung für die Einkommensteuer. Die einbehaltenen und abgeführten Beträge sind in der Steuerbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgewiesen.

Ist Ihr individueller Einkommensteuersatz niedriger als der 25%-ige Kapitalertragssteuersatz, kann über das Einkommensteuerveranlagungsverfahren die Kapitalertragsteuer teilweise oder vollständig erstattet werden. Ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern, unterliegt dieser Ihrem individuellen Steuersatz. Die Steuerermittlung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Die abgeführte Kapitalertragsteuer, der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer werden angerechnet. Da die auf den hälftigen Unterschiedsbetrag entfallende individuelle Steuer stets geringer ist als die von den gesamten Erträgen der Versicherungsleistung einbehaltene Kapitalertragsteuer, ergibt sich insoweit regelmäßig ein Erstattungsanspruch.

Verbraucherinformationen

Wichtiger Hinweis für Kirchensteuerpflichtige:

Wir sind gesetzlich verpflichtet, auch die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) teilt uns hierzu auf Anfrage die entsprechende Religionszugehörigkeit und den gültigen Kirchensteuersatz elektronisch mit. Eine nachträgliche Erhebung der Kirchensteuer im Einkommensteuerveranlagungsverfahren ist dann nicht notwendig. Sind Sie nicht kirchensteuerpflichtig, entfällt zwangsläufig der Kirchensteuereinbehalt.

Sofern Sie jedoch die Kirchensteuer durch Ihr zuständiges Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der elektronischen Übermittlung per Sperrvermerk widersprechen. Ihr Finanzamt wird dann durch das BZSt über die Sperre informiert und wird Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auffordern.

Der amtlich vorgeschriebene Vordruck für den Sperrvermerk steht unter www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort "Kirchensteuer" bereit und muss beim BZSt mindestens 2 Monate vor der elektronischen Abfrage des Kirchensteuersatzes eingehen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus einer Rentenversicherung sind schenkung- bzw. erbschaftsteuerpflichtig, sofern der Anspruchsberechtigte bzw. Leistungsempfänger aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod durch den Erwerb von Todes wegen (wie z. B. Erhalt von Rentenleistungen aufgrund eines Bezugsrechts oder Erhalt der Versicherungsnehmereigenschaft als Teil des Nachlasses) bereichert wird.

Verstirbt der Versicherungsnehmer, der zugleich versicherte Person ist, vor dem festen Auszahlungstermin, wird – wenn dies vereinbart ist – mit dem Todesfall der Versicherungsvertrag auf den Bezugsberechtigten übertragen. Die Übertragung ist beim neuen Versicherungsnehmer erbschaftsteuerpflichtig. Die zum festen Auszahlungstermin fällige Versicherungsleistung löst keine weitere Erbschaftsteuer aus.

Liegen Versicherungsnehmer, Beitragszahler, Anspruchsberechtigter und Leistungsempfänger in einer Person, fällt keine Erbschaftsteuer an.

Versicherungsteuer

Beiträge sind nach § 4 Ziffer 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit. Etwas anderes kann sich bei Wegzug ins Ausland ergeben.

Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

(Stand: Steuer- und Sozialversicherungsrecht 01.01.2021)

Regelmäßige Beurteilung der Eignung

Eine regelmäßige Beurteilung, ob sich die Versicherung weiterhin für Sie eignet, findet nicht statt. Wenn Sie Ihren Vertrag ändern möchten, sprechen Sie uns an.

Risiken, Leitlinien und Warnhinweise

Informationen zu Risiken, Leitlinien und Warnhinweise finden Sie im Basisinformationsblatt, das Sie rechtzeitig vor Antragstellung erhalten.



Condor Lebensversicherungs-AG
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg
www.condor-versicherungen.de

Verbraucherinformationen

Versicherer

Vertragspartner ist

Condor Lebensversicherungs-AG
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.
Vorstand: Dr. Ulrich Hilp, Dr. Matthias Ising, Ulrike Taube.
Sitz: Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 7763, Amtsgericht Hamburg, USt-IdNr. DE 179249623,
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE63 0830 0000 0904 03

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die Condor Lebensversicherungs-AG betreibt alle Arten der Lebensversicherungen und damit verbundener Zusatzversicherungen sowie sonstige Geschäfte, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Versicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, eingerichtet ist. Im Sicherungsfall überträgt die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds. Der Fonds schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, des Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Condor Lebensversicherungs-AG gehört dem Sicherungsfonds an.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das zuständige Gericht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

Verbraucherinformationen

Beschwerdestellen

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Auch wenn Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden, können Sie uns verklagen.

Sie können sich auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn beschweren.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Condor Lebensversicherungs-AG ist Teil der R+V-Gruppe. Die Kapitalanlage in der R+V-Gruppe erfolgt für alle Gesellschaften zentral nach einheitlichen Rahmenprinzipien.

Bei der R+V nimmt das Risikomanagement eine zentrale Rolle in der Kapitalanlage ein. Dabei werden auch Nachhaltigkeitsrisiken besonders berücksichtigt, da diese auf eine Vielzahl anderer Risikoarten einwirken können.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko stellt dabei ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt (engl. Environmental), Soziales (engl. Social) oder Unternehmensführung (engl. Governance) dar, dessen oder deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben kann. Die Kurzbezeichnung dieser Risiken lautet – in Anlehnung an die englischen Begriffe – ESG-Risiken. Dies schließt klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken und Transitionsrisiken ein (siehe BaFin Merkblatt 2019).

Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken sind:

Physische Risiken: Darunter versteht man die Folgen von Extremwetterereignissen und Folgen langfristiger Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen. Hierzu zählen zum Beispiel Schäden durch Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Waldbrände, Übersäuerung der Meere und der Anstieg der Durchschnittstemperaturen. Diese direkten Risiken können indirekte Risiken zur Folge haben. Indirekte Risiken sind hierbei z. B. der Zusammenbruch von Lieferketten und klimabedingte bewaffnete Konflikte.

Transitionsrisiken: Diese Risiken entstehen mit der Umstellung auf eine kohlestoffärmere und nachhaltigere Wirtschaft. Politische Maßnahmen können direkten Einfluss auf die Geschäftsmodelle einzelner Industriezweige haben (z. B. CO₂-Steuer, Kohleausstieg). Auch veränderte Kundenerwartungen können dazu führen, dass Unternehmen vom Markt verschwinden, wenn sie sich nicht anpassen.

Reputationsrisiko: Dieses Risiko entsteht bei der Unterlassung hinreichender Aktivitäten auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit. Auch die Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmen, das möglicherweise einem Nachhaltigkeitsrisiko ausgesetzt ist, kann ein Reputationsrisiko darstellen.

Die R+V managt diese Risiken in ihrer Kapitalanlage mit einer eigenen Nachhaltigkeitsstrategie. Dabei verfolgt die R+V einen ganzheitlichen Ansatz i. S. einer ESG-Integration. Das heißt, dass wesentliche Nachhaltigkeitskriterien im Investmententscheidungsprozess berücksichtigt werden. Somit werden nicht nur Nachhaltigkeitsrisiken gemanagt, sondern zugleich etwaige Nachhaltigkeitschancen beleuchtet und im Investmentprozess in Betracht gezogen.

Verbraucherinformationen

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess:

Unterzeichnung des Global Compact

Die R+V bekennt sich klar zum Global Compact der Vereinten Nationen (UN). Bei dieser weltweiten Initiative verpflichten sich Unternehmen, ihr Handeln an sozialen und ökologischen Prinzipien auszurichten. Dazu zählen unter anderem die Achtung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten, das Engagement für den Umwelt- und Klimaschutz sowie der Kampf gegen Korruption.

Unterzeichnung des PRI

Die R+V ist Unterzeichner der Principles of Responsible Investment (PRI). Diese Initiative von Asset Managern, Banken und Versicherungen aus rund 80 Ländern will das globale Finanzsystem nachhaltiger gestalten. Sie sieht unter anderem vor, dass die Mitglieder bei der Kapitalanlage nachhaltige Aspekte besonders berücksichtigen und sich auch als Anteilseigner aktiv für diese Grundsätze einsetzen. Die R+V versteht ESG-Faktoren damit nicht nur als mögliche Risikoquelle, sondern vielmehr als Chance, eine aktive Rolle bei der nachhaltigen Transformation der Wirtschaft einzunehmen und positive Veränderungen herbeizuführen.

Ausschlüsse

Die R+V investiert nicht in Hersteller von Minen und Anti-Personen-Minen, von atomaren, biologischen und chemischen Waffen („ABC-Waffen“), von uranhaltiger Munition sowie von Streumunition. Ebenso sind Finanzprodukte für Agrarrohstoffe („Lebensmittelspekulation“) bei der R+V ausgeschlossen. Die Ausschlusskriterien gelten für alle Anlageklassen – also Aktien, Zinspapiere, Darlehen und Immobilien –, auf die die Kapitalanleger der R+V einen direkten Einfluss besitzen. Um entsprechende Unternehmen bzw. Emittenten auszuschließen, nutzt die R+V Daten von weltweit führenden ESG-Daten-Providern.

ESG-Integrationsansatz

Die R+V verfolgt einen ganzheitlichen ESG-Integrationsansatz, der Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitschancen in der Kapitalanlage berücksichtigt. Derzeit beschränkt sich der Ansatz auf gelistete Wertpapiere im Direktbestand und in den Advisory-Fonds. In einem nächsten Schritt soll dieser auf weitere Assetklassen und externe Mandate ausgebaut werden.

Der Integrationsansatz besteht aus einer mehrdimensionalen, sorgfältigen Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitschancen des Investments. Dabei werden u. a. „ESG-Kontroversen“, „ESG-Ratings“ und „klimabedingte Transitionsrisiken“ berücksichtigt.

Die Dimension „ESG-Kontroversen“ beleuchtet, ob historische oder aktuelle signifikante Verstöße gegen bekannte Nachhaltigkeitsnormen (wie z. B. den UN Global Compact) vorliegen oder der Emittent kontroverse Geschäftspraktiken nutzt. „ESG-Ratings“ beurteilt die Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitschancen eines Emittenten mithilfe einer Vielzahl an detaillierten und qualitätsgeprüften ESG-Kriterien. Die R+V nutzt sowohl ESG-Ratings als auch ESG-Rohdaten mehrerer führender ESG-Rating-Provider.

Die R+V berücksichtigt im Investmentprozess auch „klimabedingte Transitionsrisiken“, also Risiken, die mit der Umstellung hin zu einer kohlestoffärmeren und nachhaltigeren Wirtschaft entstehen.

Die beschriebenen Dimensionen dienen als Grundlage für die interne Nachhaltigkeitsprüfung. Die R+V arbeitet bei der Nachhaltigkeitsanalyse mit mehreren unabhängigen ESG-Partnern zusammen, die ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsdaten von Unternehmen sammeln und der R+V zur Verfügung stellen. Diese voneinander unabhängigen Datenquellen bilden die Basis für die R+V interne ESG-Compliance-Prüfung, die auf Einzeltitelebene durchgeführt wird. Mittels eines automatisierten Verfahrens erkennen Portfoliomanager bereits vor der Investitionsentscheidung, ob das geplante Investment die ESG-Compliance der R+V eindeutig erfüllt. Emittenten, die bei der automatischen ESG-Compliance-Prüfung als „nicht eindeutig ESG-konform“ identifiziert werden, kommen auf eine Prüfliste. Die ESG-Task-Force, eine interne ESG-Risikomanagement-Einheit der R+V, entscheidet zeitnah, ob der Emittent als ESG-konform einzustufen ist oder nicht. Kommt die Task-Force zu keiner eindeutigen Nachhaltigkeitsbewertung, so wird der Fall dem Investmentkomitee (IK), dem Top-Management des Finanzressorts, zur Entscheidung vorgelegt.

Verbraucherinformationen

Managerauswahl und externe Mandate

Für externe Mandate gelten zurzeit die o. g. Ausschlusskriterien. Zudem dürfen externe Manager nicht mehr in Unternehmen investieren, die 30 Prozent oder mehr ihres Umsatzes aus der Förderung beziehungsweise der Aufbereitung und Verwendung von Kohle generieren. Darüber hinaus ist geplant, auch die externen Mandate in den oben beschriebenen ESG-Integrationsansatz zu inkludieren. Die R+V betreibt ein striktes Monitoring der Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus den externen Mandaten ergeben, und achtet bei der Vergabe künftiger externer Mandate auch auf eine fundierte Nachhaltigkeitsexpertise.

Ergebnisse der Bewertung:

Der europäische Gesetzgeber schreibt in Verordnung (EU) 2019/2088 eine Prüfung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten vor.

Nach der Einschätzung der R+V können Nachhaltigkeitsrisiken zwar auf alle bekannten Risikoarten (Kreditrisiko/Adressenausfallrisiko, Markt(preis)risiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko, versicherungstechnisches Risiko, strategisches Risiko und Reputationsrisiko) einwirken.

Dennoch kommt die Condor Lebensversicherungs-AG in ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass Nachhaltigkeitsrisiken keine materiellen negativen Auswirkungen auf die Rendite des Vertrags haben. Nachhaltigkeitsrisiken sind daher kein gesonderter Gegenstand der Beratung zu Versicherungsprodukten der Condor Lebensversicherungs-AG.

Gründe hierfür sind:

Durch die oben beschriebene Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozessen bei der Condor Lebensversicherungs-AG mit einbezogen werden, kommt es nach Einschätzung der Condor Lebensversicherungs-AG zu einer erheblichen Verminderung von Nachhaltigkeitsrisiken. Strenge Ausschlusskriterien und ein engmaschiger Integrationsansatz vermeiden Investitionen, die von erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind.

Anteile Ihrer Anlage liegen bei diesem Vertrag dem Sicherungsvermögen zu Grunde. Bei diesem Teil spielen Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Unternehmen ebenfalls für die Rendite des Versicherungsprodukts nur eine untergeordnete Rolle. Denn das Sicherungsvermögen von Versicherungsgesellschaften weist aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine ausreichende Mischung und Streuung auf. Durch die daraus resultierenden Diversifikationseffekte sind kaum materielle Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Unternehmen zu erwarten. In gleicher Weise wirken sich Risikomanagement- und Limitsysteme (beispielsweise Limite für Anlageklassen, Emittentenlimite etc.) aus. Auch schlagen eventuelle Marktwertverluste durch Pufferwirkungen, Reserven und Rückstellungen nicht unmittelbar auf die Rendite des Produkts durch.

Investitionen in von Nachhaltigkeitsrisiken betroffene Unternehmen wie Energieversorger, Autohersteller etc. erfolgen auch innerhalb von Fondsmandaten. Diesen liegen in der Regel breite Marktbenchmarks zugrunde. Externe Manager werden unter Vorgabe enger Tracking Errors an die Benchmark gebunden. Hierdurch sind bei entsprechender Diversifikation in der Benchmark einzelne Unternehmensrisiken auf ein nicht materielles Maß reduziert. Ferner muss bedacht werden, dass Fondsmanager die Zukunftsaussichten von Unternehmen bereits im Rahmen des Auswahlprozesses und der Finanzanalyse von Aktien- und Unternehmensanleihen beurteilen. Nachhaltigkeitsrisiken sind hierbei ein zusätzlicher Faktor von bereits bekannten Risiken, die somit implizit erfasst und im Rahmen der Titelselektion reduziert bzw. vermieden werden.

Informationen zu möglichen Nachhaltigkeitsrisiken ihres ausgewählten Fonds finden Sie unter <http://www.condor-versicherungen.de/fondsverkaufsprospekte>

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



Condor Lebensversicherungs-AG
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg
www.condor-versicherungen.de

Verbraucherinformationen

Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Ulrich Hilp, Dr. Matthias Ising, Ulrike Taube.

Sitz: Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 7763, Amtsgericht Hamburg, USt-IdNr. DE 179249623

Basisinformationsblatt

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung (Congenial privat H, C78 H)

Hersteller: Condor Lebensversicherungs-AG, Admiralitätstraße 67, 20459 Hamburg, www.condor-versicherungen.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.condor-bib.de, Tel. 040 361 39-990

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

Stand des Basisinformationsblatts: 06.11.2021

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art

Versicherungsanlageprodukt: Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung

Der Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

Ziele

Die Leistungen Ihres Vertrags hängen von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Fonds, die Sie gewählt haben, ab. Die Wertentwicklung Ihres Versicherungsvertrags folgt grundsätzlich der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Fonds. Weitergehende Informationen über die Fonds finden Sie in den spezifischen Informationen der Fonds.

Weitergehende Informationen über die Fonds finden Sie in den spezifischen Informationen der Fonds.

Kleinanleger-Zielgruppe

Das Produkt eignet sich grundsätzlich für ertragsorientierte Kunden, die langfristig ihre Altersvorsorge aufbauen möchten, um ihren Lebensstandard im Alter zu sichern. Der Kunde nimmt Schwankungen der Höhe des Policenwerts, die durch die Anlage in Fonds entstehen können, in Kauf. Der Kunde steuert seine Anlagestrategie selbst durch die Wahl der zugrunde liegenden Fonds.

Versicherungsleistungen und Kosten

In diesem Basisinformationsblatt gehen wir von einer 27 Jahre alten versicherten Person und jährlichen Anlagen (Beiträge) von 1.000,00 EUR über 40 Jahre aus.

- Wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt, wird abhängig vom Policenwert bei Rentenbeginn und dem Rentenfaktor eine ab Rentenbeginn garantierte, lebenslange Altersrente zu den Rentenzahlungsterminen, mindestens jedoch bis zum Ende einer vereinbarten Garantiezeit, gezahlt.

Für diese Leistung verwenden wir durchschnittlich 99,09 % der jährlichen Anlagen.

- Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, wird der Policenwert gezahlt. Zusätzlich kann eine Beitragsrückgewähr der Summe der für die Hauptversicherung gezahlten Beiträge oder eine Mindesttodesfall-Summe vereinbart werden.

Für diese Todesfall-Leistung verwenden wir durchschnittlich 0,91 % der jährlichen Anlagen.

- Alternativ zur Garantiezeit kann als Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn das Verbleibende Kapital vereinbart werden.

- Die Versicherungsprämie, die Sie für den Versicherungsschutz zahlen, mindert die jährliche Durchschnittsrendite um 0,00 %.

Weitere Informationen zu den Leistungen finden Sie im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“.

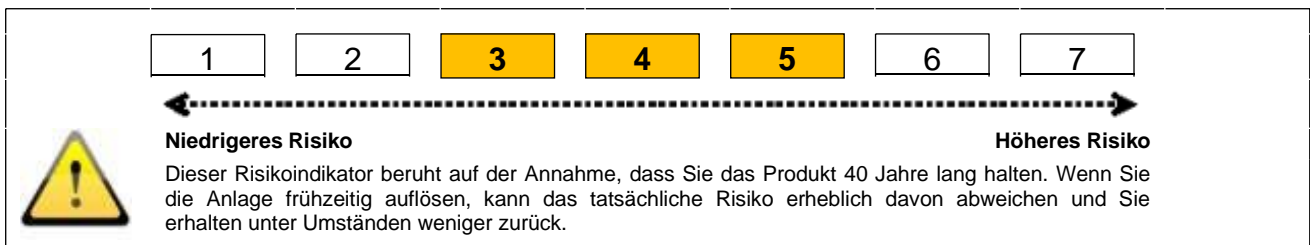
Angaben zur Laufzeit

- Fälligkeitsdatum: Ende der Aufschubzeit

- Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt oder der Versicherungsnehmer die Beiträge nicht zahlt. Ihr Vertrag wird nicht automatisch gekündigt.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Gesamtrisikoindikator



Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen. Wir haben dieses Produkt aufgrund der Breite der Fondspalette auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 3 bis 5 eingestuft, wobei 3 einer mittelniedrigen Risikoklasse und 5 einer mittelhohen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird je nach Fondsauswahl als mittelniedrig bis mittelhoch eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen kann es je nach Fondsauswahl wahrscheinlich sein, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen. Sie haben Anspruch darauf, mindestens die vertraglich vereinbarte Leistung zurückzuerhalten. Darüber hinausgehende Beträge und zusätzliche Renditen sind von der künftigen Marktentwicklung abhängig und daher ungewiss. Dieser Schutz vor künftigen Marktentwicklungen gilt jedoch nicht, wenn Sie Ihre Zahlungen nicht fristgerecht leisten, den Vertrag ändern

oder vorzeitig auflösen. Möglicherweise profitieren Sie von einer Verbraucherschutzregelung (siehe Abschnitt „Was geschieht, wenn die Condor Lebensversicherungs-AG nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?“). Dieser Schutz wird bei dem oben angegebenen Indikator nicht berücksichtigt.

Performance-Szenarien

Die Performance des Produkts hängt von der Auswahl der Fonds ab. Je nach Auswahl der Fonds können Rendite oder eine sichere Anlagestrategie im Fokus stehen.

Weitergehende Informationen über die Fonds finden Sie in den spezifischen Informationen der Fonds.

Was geschieht, wenn die Condor Lebensversicherungs-AG nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Versicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, eingerichtet ist. Die Condor Lebensversicherungs-AG gehört dem Sicherungsfonds an. Im Sicherungsfall überträgt die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds. Der Fonds schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Aufsichtsbehörde kann die Leistungen um maximal 5 % herabsetzen.

Welche Kosten entstehen?

Die Renditeminderung (Reduction in Yield - RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt.

Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern. Sie beinhalten etwaige Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie 1.000,00 EUR pro Jahr anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Die von Ihnen zu zahlenden Kosten hängen davon ab, welche Fonds Sie auswählen. Weitergehende Informationen über die Fonds finden Sie in den spezifischen Informationen der Fonds.

Kosten im Zeitverlauf

| Anlage: 1.000,00 EUR jährlich Szenarien | Wenn Sie nach 1 Jahr einlösen | Wenn Sie nach 20 Jahren einlösen | Wenn Sie nach 40 Jahren einlösen |
|--|----------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Gesamtkosten | 67,35 - 93,89 EUR | 1.657,53 - 7.878,33 EUR | 4.616,22 - 34.008,42 EUR |
| Auswirkung auf die Rendite (RIY) pro Jahr | 7,03 - 9,54 % | 0,76 - 3,22 % | 0,50 - 2,96 % |

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

| Diese Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Rendite pro Jahr | | | |
|---|------------------------------|----------------|--|
| Einmalige Kosten | Einstiegskosten | 0,00 % | Auswirkung der im Preis bereits inbegriffenen Kosten. Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen. |
| | Ausstiegskosten | 0,00 % | Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen. |
| Laufende Kosten | Portfolio-Transaktionskosten | -0,21 - 1,32 % | Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen und verkaufen. |
| | Sonstige laufende Kosten | 0,51 - 2,56 % | Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen. |
| Zusätzliche Kosten | Erfolgsgebühr | 0,00 - 0,55 % | Auswirkung der Erfolgsgebühr. Diese wird von Ihrer Anlage einbehalten, wenn der jeweilige Fonds seine Benchmark übertrifft. |
| | Carried Interests | 0,00 % | Auswirkung von Carried Interests. Diese werden von Ihrer Anlage einbehalten, wenn sich diese besser als in den Fondsinformationen angegeben, entwickelt hat. Wenn Sie aus der Anlage aussteigen, kann entsprechend der Fondsinformationen eine Zahlung anfallen. |

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Widerrufsfrist zu widerrufen. Nähere Informationen entnehmen Sie der Widerrufsbelehrung.

Empfohlene Haltedauer: Versicherungsanlageprodukte sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersvorsorge ausgerichtet. Wir empfehlen, das Produkt bis zum Rentenbeginn zu halten. Die Berechnungen wurden für eine Haltedauer in der Aufschubzeit von 40 Jahren durchgeführt.

Da es sich bei der Rentenversicherung um eine Ergänzung Ihrer Altersvorsorge handelt, sollten Sie den Vertrag bis zum Rentenbeginn fortführen.

Sie können den Vertrag vor Rentenbeginn kündigen. Eine vorzeitige Kündigung der Rentenversicherung kann jedoch zu einer geringeren Leistung führen, die auch unter der Summe der gezahlten Beiträge liegen kann. Ob und in welcher Höhe ein Stornoabzug bei Kündigung einbehalten wird, ist in den Vertragsunterlagen vereinbart.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie uns unter der Kundenhotline 040 361 39-990 erreichen. Ihre Beschwerde können Sie auch per E-Mail an kundenservice@condor-versicherungen.de oder mit der Post schicken.

Sie können auch das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, in Anspruch nehmen. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Sie können sich auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, beschweren. Wenn Sie Verbraucher sind und den Versicherungsvertrag auf elektronischem Weg beantragt haben, stellt die Europäische Kommission eine Plattform zur Online-Streitbeilegung unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> zur Verfügung.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Sonstige zweckdienliche Angaben finden Sie in einem individuellen Beispiel. Bei Abschluss des Vertrags erhalten Sie wichtige Informationen in den folgenden Unterlagen, auf die Sie einen gesetzlichen Anspruch haben: Versicherungsschein, Verbraucherinformationen, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Allgemeine Steuerinformationen. Die aktuelle Version dieses Basisinformationsblatts finden Sie jederzeit unter www.condor-bib.de.

Spezifische Informationen zu den Fonds

Sie erhalten die spezifischen Informationen zu allen von Ihnen bei Vertragsabschluss ausgewählten und Ihrem Versicherungsanlageprodukt zugrunde liegenden Fonds. Während der Vertragslaufzeit haben Sie die Möglichkeit, die Fondsauswahl und damit die Ihrem Versicherungsanlageprodukt zugrunde liegenden Anlageoptionen zu ändern. Die im Basisinformationsblatt angegebenen Kosten berücksichtigen neben allen bei Vertragsabschluss ausgewählten Fonds bereits alle weiteren auswählbaren Fonds. Eine aktuelle Version des Basisinformationsblatts, das auch die spezifischen Informationen zu allen weiteren auswählbaren Fonds enthält, können Sie jederzeit unter www.condor-bib.de abrufen.

iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc)

ISIN: IE00B4L5Y983

Hersteller: BlackRock Asset Management Ireland Limited

Ziele

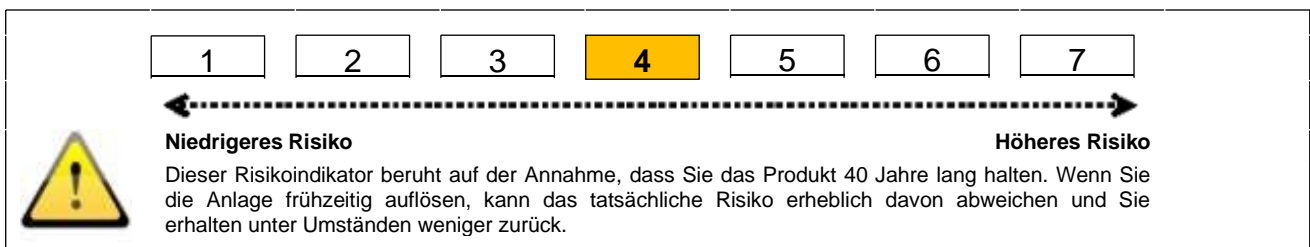
Die Anteilklasse ist eine Anteilklasse eines Fonds, die durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen die Erzielung einer Rendite auf Ihre Anlage anstrebt, welche die Rendite des MSCI World Index, des Referenzindex des Fonds (Index), widerspiegelt. Die Anteilklasse wird über den Fonds passiv verwaltet und strebt an, soweit dies möglich und machbar ist, in Aktienwerte (z. B. Anteile) anzulegen, aus denen sich der Index zusammensetzt. Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern weltweit. Unternehmen sind im Index nach der Gewichtung der Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis enthalten. Freefloat-Basis bedeutet, dass bei der Berechnung des Index nur Aktien herangezogen werden, die internationalen Anlegern zur Verfügung stehen, und nicht sämtliche ausgegebene Aktien eines Unternehmens. Die Marktkapitalisierung auf Free-Float-Basis ist das Produkt aus dem Aktienkurs einer Gesellschaft und der Anzahl der Anteile, die internationalen Anlegern zur Verfügung stehen. Der Fonds wendet Optimierungstechniken an, um eine ähnliche Rendite wie der Index zu erzielen. Diese Techniken können unter anderem die strategische Auswahl bestimmter Wertpapiere, aus denen sich der Index zusammensetzt, oder anderer Wertpapiere sein, die eine ähnliche Wertentwicklung wie bestimmte Indexwerte aufweisen. Hierzu kann auch der Einsatz derivativer Finanzinstrumente (FD) (d. h. Anlagen, deren Preise auf einem oder mehreren zugrunde liegenden Vermögenswerten basieren) gehören. FD können zu Zwecken der Direktanlage eingesetzt werden. Der Einsatz von FD wird für diese Anteilklasse voraussichtlich beschränkt sein. Um zusätzliche Erträge zum Ausgleich der Kosten des Fonds zu erzielen, kann der Fonds auch kurzfristige gesicherte Ausleihungen seiner Anlagen an bestimmte berechnigte Dritte vornehmen. Empfehlung: Der Fonds ist für mittel- und langfristige Investitionen geeignet, auch wenn der Fonds ebenfalls für kürzeres Engagement in den Index geeignet sein kann. Ihre Anteile werden thesaurierende Anteile sein (d. h., Erträge werden im Anteilswert enthalten sein).

Kleinanleger-Zielgruppe

Kleinanleger und professionelle Anleger.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Gesamtrisikoindikator



Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 4 eingestuft, wobei 4 einer mittleren Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittel eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es möglich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

Dieser Fonds wird in einer Fremdwährung geführt. Trotzdem zahlen wir die vertraglich vereinbarten Leistungen in Euro. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Umrechnung in Euro ein Währungsrisiko besteht. Dieses Risiko ist bei dem oben angegebenen Gesamtrisikoindikator, den dargestellten Performance-Szenarien und den angegebenen Kosten im Vertragsverlauf sowie dem im Basisinformationsblatt angegebenen Gesamtrisikoindikator nicht berücksichtigt.

Sonstige Risiken: Informationen zu Risiken finden Sie im UCITS KIID oder PRIIPs KID

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Performance-Szenarien

Diese Tabelle zeigt, wie viel Sie in den nächsten 40 Jahren unter verschiedenen Szenarien zurückerhalten könnten, wenn Sie 1.000,00 USD pro Jahr anlegen. Die dargestellten Szenarien zeigen, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte. Sie können sie mit den Szenarien für andere Produkte vergleichen. Die dargestellten Szenarien entsprechen einer Schätzung der künftigen Wertentwicklung aufgrund früherer Wertänderungen dieses Investments; sie sind kein exakter Indikator. Wie viel Sie tatsächlich erhalten, hängt davon ab, wie sich der Markt entwickelt und wie lange Sie das Produkt halten. Das Stress-Szenario zeigt, was Sie im Fall extremer Marktbedingungen zurückerhalten könnten und berücksichtigt nicht den Fall, dass die Fondsgesellschaft womöglich nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen. In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten sowie die Kosten Ihres Beraters oder Ihrer Vertriebsstelle. Bei den angeführten Zahlen ist Ihre persönliche steuerliche Situation nicht berücksichtigt, die sich ebenfalls darauf auswirken kann, wie viel Sie zurückerhalten.

| Anlage: 1.000,00 USD jährlich | | 1 Jahr | 20 Jahre | Empfohlene Haltedauer 40 Jahre |
|---------------------------------|--|---------------------|-----------------------|--------------------------------|
| Stress-Szenario | Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten | 647,77 USD | 8.722,70 USD | 12.624,80 USD |
| | Jährliche Durchschnittsrendite | -35,22 % | -8,80 % | -6,96 % |
| Pessimistisches Szenario | Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten | 887,45 USD | 30.453,05 USD | 139.552,94 USD |
| | Jährliche Durchschnittsrendite | -11,25 % | 3,85 % | 5,37 % |
| Mittleres Szenario | Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten | 1.092,95 USD | 57.186,18 USD | 381.950,00 USD |
| | Jährliche Durchschnittsrendite | 9,30 % | 9,21 % | 9,13 % |
| Optimistisches Szenario | Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten | 1.343,20 USD | 112.773,71 USD | 1.105.769,44 USD |
| | Jährliche Durchschnittsrendite | 34,32 % | 14,66 % | 12,88 % |
| Kumulierter Anlagebetrag | | 1.000,00 USD | 20.000,00 USD | 40.000,00 USD |

Welche Kosten entstehen?

Die Renditeminderung (Reduction in Yield - RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt.

Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern. Sie beinhalten etwaige Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie 1.000,00 USD pro Jahr anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Kosten im Zeitverlauf

| Anlage: 1.000,00 USD jährlich Szenarien | Wenn Sie nach 1 Jahr einlösen | Wenn Sie nach 20 Jahren einlösen | Wenn Sie nach 40 Jahren einlösen |
|---|-------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| Gesamtkosten | 1,78 USD | 714,23 USD | 6.661,84 USD |
| Auswirkung auf die Rendite (RIY) pro Jahr | 0,17 % | 0,17 % | 0,17 % |

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Diese Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Rendite pro Jahr

| Einmalige Kosten | | | |
|--------------------|------------------------------|---------|---|
| Einmalige Kosten | Einstiegskosten | 0,00 % | Auswirkung der im Preis bereits inbegriffenen Kosten. Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen. |
| | Ausstiegskosten | 0,00 % | Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen. |
| Laufende Kosten | Portfolio-Transaktionskosten | -0,03 % | Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen und verkaufen. |
| | Sonstige laufende Kosten | 0,20 % | Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen. |
| Zusätzliche Kosten | Erfolgsgebühr | 0,00 % | Auswirkung der Erfolgsgebühr. Diese wird von Ihrer Anlage einbehalten, wenn der Fonds seine Benchmark übertrifft. |
| | Carried Interests | 0,00 % | Auswirkung von Carried Interests. Diese werden von Ihrer Anlage einbehalten, wenn der Fonds eine vorher fixierte Mindestrendite übertrifft. |

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung (5T06)

Stand: 01.11. 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|------|
| Welche Leistungen erbringen wir? | § 1 |
| Was gilt für die Kapitalanlage? | § 2 |
| Können Sie den Rentenbeginn verschieben? | § 3 |
| Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? | § 4 |
| Was gilt für Versicherungsjahrestag, Versicherungsjahr und Versicherungsperiode? | § 5 |
| Wie verwenden wir Ihre Beiträge? | § 6 |
| Was gilt für die Beitragszahlung? | § 7 |
| Was gilt für Zuzahlungen und Beitragserhöhungen? | § 8 |
| Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung? | § 9 |
| Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen? | § 10 |
| Was gilt für die Liquiditätsoption? | § 11 |
| Können Sie Ihrem Vertrag nach Rentenbeginn Kapital entnehmen? | § 12 |
| Können Sie die von Ihnen gewählte Anlage wechseln? | § 13 |
| Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt? | § 14 |
| Inwieweit kann reduzierter Versicherungsschutz ohne Risikoprüfung wiederhergestellt werden? | § 15 |
| Was können Sie an der Rentenbezugszeit ändern? | § 16 |
| Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht? | § 17 |
| Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg, dem Einsatz oder dem Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen? | § 18 |
| Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person? | § 19 |
| Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten? | § 20 |
| Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen? | § 21 |
| Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein? | § 22 |
| Was gilt für Mitteilungen und Auskunftspflichten, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen? | § 23 |
| Wer erhält die Leistung? | § 24 |
| Welches Recht gilt für Ihren Vertrag? | § 25 |
| Wo ist der Gerichtsstand und an wen können Sie sich bei einer Beschwerde wenden? | § 26 |
| Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag? | § 27 |
| Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds oder eine Anlagestrategie ersetzen? | § 28 |

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Rente

1. Wir zahlen eine monatliche Rente in EUR am Monatsersten wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt (vorschüssige Rente). Die erste Rentenzahlung erfolgt spätestens 10 Tage nach Rentenbeginn.
Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ist abhängig vom Policenwert bei Rentenbeginn und dem Rentenfaktor.
2. Der Policenwert bei Rentenbeginn ergibt sich aus den Anteilen der Fonds bei Rentenbeginn. Stichtag für die Bewertung ist der Rentenbeginn.
3. Voraussetzung für die Zahlung der Rente ist, dass eine monatliche Mindestrente von 50 EUR erreicht wird. Wird dieser Betrag nicht erreicht, wird der Policenwert in EUR ausgezahlt.
Sie können mit einer Zuzahlung den Policenwert aufstocken, so dass die Mindestrente erreicht wird.

Rentenfaktor

4. Der garantierte Rentenfaktor (Rente pro 10.000 EUR erreichtem Policenwert) basiert auf einem Rechnungszins von 0,10 % p. a. und einer aus der DAV Sterbetafel 2004 R hergeleiteten vom Geschlecht unabhängigen Sterbetafel.
5. Ergibt sich bei Rentenbeginn auf der Grundlage der Sterbetafel und des Rechnungszinses, die wir für den Neuzugang von vergleichbaren sofort beginnenden Rentenversicherungen verwenden, ein höherer Rentenfaktor als der garantierte Rentenfaktor nach Ziffer 4, dann wird die Rentenhöhe mit diesem Rentenfaktor ermittelt und garantiert.

Leistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

6. Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird der Policenwert fällig.
7. Der Policenwert zum Todeszeitpunkt ergibt sich aus den Anteilen zum Todeszeitpunkt. Stichtag für die Bewertung ist der dritte Börsentag nach Eingang der Sterbeurkunde.
8. Ist eine **Mindesttodesfallsumme** vereinbart, wird bei Tod der versicherten Person mindestens die Mindesttodesfallsumme fällig.
9. Ist eine **Beitragsrückgewähr** vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person mindestens die gezahlten Beiträge ohne Zinsen und ohne die Beiträge für Zusatzversicherungen zurück.

Leistung bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

10. Ist eine **Garantiezeit** mitversichert, zahlen wir die Rente für die Dauer der Garantiezeit unabhängig davon, ob die versicherte Person lebt. Die Dauer der Garantiezeit zählt ab Rentenbeginn.
Nach Tod der versicherten Person innerhalb der Garantiezeit hat die bezugsberechtigte Person für den Todesfall das Recht, anstelle der Fortführung der Rentenzahlung in der verbleibenden Garantiezeit eine einmalige Auszahlung zu wählen. Die Höhe der Auszahlung ergibt sich als Summe der ausstehenden Renten, die jeweils mit dem maßgeblichen Rechnungszins abgezinst sind. Der maßgebliche Rechnungszins ist der Rechnungszins des Rentenfaktors bei Rentenbeginn. Der Abzinsungszeitpunkt ist der Monatserste nach Eingang der Sterbeurkunde.
11. Ist ein **Verbleibendes Kapital bei Tod** mitversichert, zahlen wir bei Tod der versicherten Person den Policenwert zum Rentenbeginn abzüglich bereits gezahlter bei Rentenbeginn garantierter Renten.

Kapitalwahlrecht

12. Besteht das Recht, bei Rentenbeginn (Ablauf der Aufschubzeit) statt der Rente eine einmalige Kapitalabfindung zu wählen, ist der Antrag
- bei Rentenversicherungen mit Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn und
 - bei Rentenversicherungen ohne Todesfall-Leistung spätestens neun Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn
- zu stellen.
Nach Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag bei Rentenbeginn. Der Policenwert bei Rentenbeginn wird ausgezahlt.
13. Wurde das Kapitalwahlrecht ausgeübt, darf der Rentenbeginn nicht mehr verschoben werden.
14. Wie sich eine Verlegung des Rentenbeginns auf ein bestehendes Kapitalwahlrecht auswirkt, finden Sie in § 3.

§ 2 Was gilt für die Kapitalanlage?

Kapitalanlage vor Rentenbeginn

1. Der Vertrag ist vor dem Rentenbeginn unmittelbar an der Wertentwicklung der Anteile eines oder mehrerer Sondervermögen beteiligt. Entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen erwerben wir Anteile verschiedener Sondervermögen, wie z. B. Wertpapier-Sondervermögen (Fonds) und Investmentfondsanteil-Sondervermögen (Dachfonds), und verwalten sie im Anlagestock getrennt von unserem sonstigen Vermögen.
Die in den Fonds erwirtschafteten Erträge, z. B. aus Zinseinnahmen, Dividendenzahlungen, realisierten Kursgewinnen, werden entweder im Fonds wiederangelegt (thesauriert) oder vom Fonds ausgeschüttet. Im Fall der Ausschüttung legen wir die auf Ihren Vertrag entfallende Ausschüttung zum Anteilwert des Tages der Ausschüttung wieder im Fonds an. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Anteile in Ihrem Vertrag.
2. Haben Sie eine Anlagestrategie gewählt, erfolgt die Anlage zu 100% entsprechend der gewählten Anlagestrategie, sobald ein vereinbartes Startmanagement beendet ist.
3. Alle Angaben zu Börsentagen in diesen Bedingungen beziehen sich auf Börsentage in Frankfurt am Main, an denen die Fonds Ihres Vertrags gehandelt werden.
4. Alle Angaben zu Kursen beziehen sich auf den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebenen Rücknahmepreis.
Nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, werden wir Ihnen oder im Todesfall dem Berechtigten anbieten, die Anteile an Erfüllung statt auf unsere Kosten auf ein Depot zu übertragen. Dies ist nicht möglich bei Staatsbürgern der USA und bei Personen, die ihren Wohnsitz in den USA haben.
Wünschen Sie oder im Todesfall der Berechtigte dies nicht oder ist die Übertragung der Anteile nicht möglich, werden wir die Anteile an der Börse in Frankfurt am Main verkaufen.
Sollte dies nicht möglich sein, werden sie an der Börse verkauft, an der ein Handel möglich ist. Der Kurs ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Börsentag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein, als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis.
Haben Sie einen Spezialfonds gewählt und nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, ist eine Übertragung der Anteile an Sie oder den Berechtigten an Erfüllung statt nicht möglich. Wir werden die Anteile in diesem Fall sobald wie möglich an professionelle Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nr. 32 KAGB oder soweit zulässig an semiprofessionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 33 KAGB verkaufen. Der Wert einer Anteilseinheit ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Verkaufstag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis.

Startmanagement

5. Ist bei Verträgen gegen Einmalbeitrag das Startmanagement vereinbart, wird der Einmalbeitrag abzüglich der beitragsbezogenen Kosten zu Vertragsbeginn in den vereinbarten Startfonds investiert. Aus diesem Startfonds wird der Policenwert schrittweise in die Fonds oder die Anlagestrategie umgeschichtet, die Sie für die zukünftige Anlage gewählt haben (Zielfonds). Die Anzahl der Umschichtungen haben Sie im Antrag festgelegt.
Die Umschichtungen erfolgen monatlich. Sie beginnen am Monatsersten nach dem Versicherungsbeginn.
Stichtag für die automatische Umschichtung und Bewertung der Anteile ist jeweils der Monatserste. Ist dies kein Börsentag, so ist der Stichtag der nächste Börsentag.
Zum jeweiligen Stichtag wird ein Teil des auf den Startfonds entfallenden Policenwerts in die Zielfonds umgeschichtet. Dieser errechnet sich, indem man den zu dem Stichtag auf den Startfonds entfallenden Policenwert durch die Anzahl der noch ausstehenden Umschichtungen teilt.
Sie können das Startmanagement jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsersten beenden. Das Startmanagement endet sofort, wenn Sie den Startfonds in Ihre Zielfonds aufnehmen. Aus dem Startfonds wird dann nicht mehr in die Zielfonds umgeschichtet.

Ausgabeaufschläge

6. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

Policenwert

7. Der Policenwert des Vertrags zu einem **Stichtag** berechnet sich so: Die Zahl der auf den Vertrag entfallenden Anteile der jeweiligen Fonds wird mit dem am Stichtag geltenden Kurs der jeweiligen Anteile multipliziert. Der Policenwert wird in EUR bemessen. Ist der Stichtag kein Börsentag, ist der Kurs des nächsten Börsentags maßgeblich, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sind Fremdwährungen zu berücksichtigen, erfolgt zu den Stichtagen eine Umrechnung zum jeweiligen Devisenkurs.
Der Wert eines Anteils ist von der Entwicklung des Kapitalmarkts abhängig und nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Wertsteigerungen der Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Rückgang tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen können auch dadurch eintreten, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht mehr zurückerkauft.
Bei Fremdwährungsfonds tragen Sie zusätzlich das Risiko von Devisenkursschwankungen.

Deckungskapital in der Rentenbezugszeit

8. Bei Rentenbeginn wird der Policenwert in ein Deckungskapital für die Rente überführt. Das Deckungskapital am Rentenbeginn ist gleich dem Policenwert bei Rentenbeginn. Das Deckungskapital ist in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt (Sicherungsvermögen nach §§ 124 - 131 Versicherungsaufsichtsgesetz).

§ 3 Können Sie den Rentenbeginn verschieben?

1. Der Rentenbeginn kann an veränderte Lebensverhältnisse angepasst werden.
Die Rechnungsgrundlagen des bei Vertragsbeginn garantierten Rentenfaktors werden durch Verlegung des Rentenbeginns nicht verändert.
Wir haben die tariflichen Grenzbestimmungen für Standardfälle abgebildet. Wird eine Vertragsanpassung gewünscht, die außerhalb der dargestellten Bereiche liegt, sprechen Sie uns an.

Vorgezogene Rente

2. Sie haben das Recht, den Rentenbeginn vorzuverlegen.
Voraussetzungen sind:
- Der Rentenbeginn wird um ganze Monate, höchstens um 15 Jahre, vorverlegt. Auch bei mehrmaligem Vorverlegen werden insgesamt die 15 Jahre zum ursprünglichen Rentenbeginn nicht überschritten.
 - Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person beträgt am vorverlegten Rentenbeginn mindestens 55 Jahre. Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz

zwischen dem Kalenderjahr des vorverlegten Rentenbeginns und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

- Zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Rentenbeginn müssen mindestens fünf Jahre liegen (Mindestaufschubzeit).
- Zwischen der letzten Beitragserhöhung und dem Rentenbeginn müssen ebenfalls mindestens fünf Jahre liegen.

3. Das Vorverlegen des Rentenbeginns ist spätestens einen Monat vor dem neuen Rentenbeginn zu beantragen.

4. Bei Vorverlegen des Rentenbeginns

- sinkt der bei Vertragsbeginn garantierte Rentenfaktor,
- entfällt das Recht auf Hinausschieben des Rentenbeginns,
- bleibt ein Kapitalwahlrecht erhalten und
- reduziert sich eine mitversicherte Mindesttodesfallsumme im gleichen Verhältnis wie die Beitragssumme für die Hauptversicherung.

Die Beitragssumme für die Hauptversicherung ist die Summe der fällig gewordenen und der zukünftig zu zahlenden Beiträge für die Hauptversicherung.

5. Eine vereinbarte Mindesttodesfallsumme oder eine Beitragsrückgewähr vor Rentenbeginn endet am vorverlegten Rentenbeginn. Die Dauer einer vereinbarten Garantiezeit nach Rentenbeginn ändert sich nicht.

Vorverlegen des Rentenbeginns bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

6. Das Vorverlegen kann frühestens 3 Monate vor dem neuen Rentenbeginn beantragt werden. Die Versicherungs- und Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung enden spätestens zum vorverlegten Rentenbeginn.

7. Wenn wir aus der Zusatzversicherung leisten, kann der Rentenbeginn nicht vorverlegt werden.

Hinausgeschobene Rente

8. Sie haben das Recht, den Rentenbeginn hinauszuschieben.
Voraussetzungen sind:

- Der Rentenbeginn wird jeweils um ganze Monate hinausgeschoben.
- Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person beträgt am hinausgeschobenen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre.

9. Das Hinausschieben des Rentenbeginns ist spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Rentenbeginn zu beantragen.

10. Sie haben das Recht von uns ein Angebot auf Verlängerung der Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung bis zum neuen Rentenbeginn zu verlangen.

11. Bei Hinausschieben des Rentenbeginns

- steigt der bei Vertragsbeginn garantierte Rentenfaktor,
- entfällt das Recht auf Vorverlegen des Rentenbeginns und
- bleibt ein Kapitalwahlrecht erhalten.

12. Eine Mindesttodesfallsumme oder eine Beitragsrückgewähr endet am hinausgeschobenen Rentenbeginn. Die Dauer einer vereinbarten Garantiezeit ändert sich nicht. Sollte aus steuerlichen Gründen eine Verkürzung der Garantiezeit erforderlich sein, passen wir sie an die steuerlich maximal mögliche an.

Hinausschieben des Rentenbeginns bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

13. Die Versicherungs- und Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verändern sich

nicht. Bei Hinausschieben des Rentenbeginns wird die Berufsunfähigkeitsrente nicht erhöht.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben, frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

§ 5 Was gilt für Versicherungsjahrestag, Versicherungsjahr und Versicherungsperiode?

1. Der Versicherungsjahrestag stimmt mit dem Jahrestag des Versicherungsbeginns überein, es sei denn, es ist ein anderer vereinbart.
2. Ein Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres von einem Versicherungsjahrestag bis zum nächsten Versicherungsjahrestag. Das erste Versicherungsjahr ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum ersten Versicherungsjahrestag.
3. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Die erste Versicherungsperiode beginnt mit dem Versicherungsbeginn.
4. Das erste Versicherungsjahr und die erste Versicherungsperiode sind verkürzt, wenn der Zeitraum zwischen dem Versicherungsbeginn und dem ersten Versicherungsjahrestag weniger als ein Jahr beträgt.

§ 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

1. Nachdem die Beiträge bei uns eingegangen sind, entnehmen wir die beitragsbezogenen Kosten. Den verbleibenden Betrag des Beitrags für die Hauptversicherung wandeln wir entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlage in Anteile um. Maßgeblich für die Umwandlung ist der Kurs des Termins der Beitragsfälligkeit. Ist dieser Tag kein Börsentag, ist der Kurs des nächsten Börsentags maßgeblich.
2. Die weiteren Kosten der Hauptversicherung entnehmen wir vor Rentenbeginn jeweils am Monatsersten dem Policenwert durch Abzug der entsprechenden Anzahl an Anteilen. Der für die Bewertung der Anteile maßgebliche Kurs ist der Kurs des ersten Börsentags des jeweiligen Monats. Die Entnahme der Anteile erfolgt in dem Verhältnis, das die einzelnen Fonds zum Entnahmezeitpunkt am Policenwert haben.
3. Die Kosten finden Sie in den Verbraucherinformationen.
4. Ist eine Beitragsrückgewähr vereinbart, werden nach Entnahme der Kosten die zur Deckung des Todesfallrisikos erforderlichen Beträge (Risikobeiträge) vor Rentenbeginn jeweils am Monatsersten im Voraus aufgrund der am Berechnungstag bestehenden Differenz zwischen der Beitragsrückgewähr und dem Policenwert nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und dem Policenwert durch Abzug der entsprechenden Anzahl an Anteilen entnommen. Die Risikobeiträge finden Sie im Versicherungsschein unter Beträge zur Deckung des Todesfallrisikos vor Rentenbeginn. Die Entnahme der Anteile erfolgt in dem Verhältnis, in dem die einzelnen Fonds zum Entnahmezeitpunkt zum Policenwert beitragen. Ist der Policenwert größer als die Beitragsrückgewähr werden keine Risikobeiträge entnommen.
5. Ist eine Mindesttodesfallsumme vereinbart, gelten die Regelungen nach Ziffer 4 entsprechend.
6. Bei ungünstiger Kursentwicklung kann die Entnahme der Kosten und der Risikobeiträge dazu führen, dass der Policenwert Ihres Vertrags vor Rentenbeginn aufgebraucht ist. In diesem Fall werden wir Sie darüber informieren, dass Ihr Vertrag aufgelöst wird und Ihr Versicherungsschutz erlischt. Mit der Hauptversicherung erlischt auch eine eventuell eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, zu der noch kein Leistungsfall eingetreten ist. Eventuelle Ansprüche aus einem vorher eingetretenen Leistungsfall werden nicht berührt. Sie können mit einer Zuzahlung den Policenwert aufstocken, so dass Ihr Vertrag nicht aufgelöst wird.

§ 7 Was gilt für die Beitragszahlung?

Einlösungsbeitrag, Fälligkeit, Verzug

1. Der Einlösungsbeitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.
2. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Risikoprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

Folgebeiträge, Fälligkeit, Verzug

4. Weitere Beiträge (Folgebeiträge) sind zu jedem vereinbarten Fälligkeitstermin bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer an uns zu zahlen.
5. Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen und dies zu vertreten haben, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
6. Ist der Gesamtbetrag der Mahnung durch einen Umstand, den Sie zu vertreten haben, innerhalb der Frist nicht gezahlt, wirkt sich dies wie folgt aus:
Besteht am Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,
 - kein vertraglich vereinbarter Rückkaufswert, sind wir von der Pflicht zur Leistung frei.
 - ein vertraglich vereinbarter Rückkaufswert, sind wir nur zu der Leistung verpflichtet, die sich bei einer möglichen Beitragsfreistellung ergibt. Kann die Versicherung nicht beitragsfrei gestellt werden, zahlen wir den vertraglich vereinbarten Rückkaufswert aus.Ist die in der Mahnung gesetzte Frist durch einen Umstand, den Sie zu vertreten haben, erfolglos abgelaufen, kündigen wir die Versicherung fristlos. Das bedeutet:
 - Die Versicherung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Versicherung zum Kündigungszeitpunkt nicht beitragsfrei gestellt werden kann.
 - Die Versicherung wird mit sofortiger Wirkung beitragsfrei gestellt, wenn zum Kündigungszeitpunkt eine Beitragsfreistellung möglich ist.
7. Rechnen wir den Vertrag ab und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt der Kündigung den angemahnten Betrag sowie einen eventuell erhaltenen Rückkaufswert, besteht wieder uneingeschränkter Versicherungsschutz.
Wir wandeln Ihre Zahlung entsprechend der aktuell mit Ihnen vereinbarten Anlage in Anteile um. Der für die Umwandlung in Anteile maßgebliche Kurs ist der Kurs des Termins des Geldeingangs.
8. Bei Fälligkeit der Leistung verrechnen wir etwaige Beitragsrückstände mit dem Policenwert.

Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung

9. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht

eingezogen werden kann, dürfen wir künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen.

Anteilige Beitragszahlung

10. Während der Beitragszahlungsdauer wird der Beitrag für die Zusatzversicherung für eine verkürzte Versicherungsperiode zeitanteilig fällig.

§ 8 Was gilt für Zuzahlungen und Beitragserhöhungen?

Zuzahlung

1. Sie können jederzeit vor Rentenbeginn in Textform mit einem Änderungsauftrag Zuzahlungen ab 500 EUR vornehmen. Die Summe der Zuzahlungen in einem Versicherungsjahr beträgt höchstens 20.000 EUR.
2. Bei Zuzahlung werden Kosten erhoben. Einzelheiten finden Sie in den Verbraucherinformationen.
3. Die Zuzahlung erhöht die Beitragssumme für die Hauptversicherung, die Summe der gezahlten Beiträge und eine vereinbarte Mindesttodesfallsumme.
Die Mindesttodesfallsumme erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Beitragssumme für die Hauptversicherung.
Bei der Ermittlung der Beitragsrückgewähr wird die Zuzahlung berücksichtigt.
Eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleibt unverändert.
4. Nachdem Ihre Zuzahlung bei uns eingegangen ist, wandeln wir sie entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlage in Anteile um. Es gilt:
 - bei einem SEPA-Lastschriftmandat der Kurs des vereinbarten Fälligkeitstermins und
 - bei Überweisung der Kurs des Geldeingangs auf dem vereinbarten Konto. Als Verwendungszweck ist die Versicherungsnummer und das Stichwort Zuzahlung anzugeben.

Sind diese Termine keine Börsentage, ist der Kurs vom jeweils nächsten Börsentag maßgeblich.
5. Möchten Sie für Ihre Zuzahlung eine andere als die vereinbarte Anlage, wenden Sie sich an uns.

Beitragsanpassung

6. Möchten Sie Ihren Beitrag anpassen, wenden Sie sich an uns.

Weitere Vereinbarungen

7. Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf Zuzahlungen und Beitragserhöhungen.

§ 9 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1. Kosten, die wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen, entnehmen Sie den Verbraucherinformationen.
2. Kosten für Rücklastschriften und Mahnkosten dürfen wir abhängig von der Kostensituation verändern.
3. Wenn Sie uns nachweisen, dass die den gesondert in Rechnung gestellten Kosten zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall wesentlich niedriger zu beziffern sind oder nicht zutreffen, werden wir die Kosten entsprechend vermindern oder auf sie verzichten.

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Fristen

1. Sie können

- jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode oder
- mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten

Ihre Versicherung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen oder in Textform verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Kündigung vor Rentenbeginn

2. Sie haben nach Kündigung einen Anspruch auf den Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 - 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der Rückkaufswert ist der zum Kündigungszeitpunkt berechnete Policenwert Ihrer Versicherung. Der Policenwert ergibt sich aus den Anteilen zum Kündigungszeitpunkt mit dem Kurs dieses Termins. Ist dieser Tag kein Börsentag, ist der Kurs des nächsten Börsentags maßgeblich.

Ob und in welcher Höhe von dem Rückkaufswert ein Abzug einbehalten wird, ist in den Verbraucherinformationen dargestellt. Dort ist der Abzug in EUR angegeben.

Der Wert, der sich nach Einbehalt des Abzugs von dem Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 - 5 VVG ergibt, ist der vertraglich vereinbarte Rückkaufswert.

Beitragsrückstände werden verrechnet.

Kündigung nach Rentenbeginn

3. Der Vertrag kann nach Rentenbeginn nicht gekündigt werden.

Beitragsfreistellung

4. Die beitragsfreie Leistung wird unter Zugrundelegung des vertraglich vereinbarten Rückkaufswerts bestimmt. Ist eine Mindesttodesfallsumme mitversichert reduziert sich diese im gleichen Verhältnis wie die Beitragssumme für die Hauptversicherung. Ist eine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert reduziert sich diese im gleichen Verhältnis wie die Beitragssumme für die Hauptversicherung.

5. Voraussetzungen für eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung sind:

- Der Policenwert nach der Beitragsfreistellung beträgt mindestens 2.500 EUR.
- Ist eine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert, muss die jährliche Mindestberufsunfähigkeitsrente erreicht werden.

6. Wird der Mindestpolicenwert oder die jährliche Mindestberufsunfähigkeitsrente nicht erreicht, erhalten Sie den Betrag, der sich bei einer Kündigung ergeben hätte.

7. Sie können ab dem 6. Versicherungsjahr die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 36 Monaten befristen (Beitragspause), wenn

- die Voraussetzungen für eine Beitragsfreistellung erfüllt sind.
- keine Berufsunfähigkeitsversicherung mitversichert ist,
- keine Mindesttodesfallsumme vereinbart ist.

Die Leistungen werden wie bei einer Beitragsfreistellung angepasst. Bei einer Beitragspause informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung. Auf Wunsch machen wir Ihnen gerne ein Angebot, für eine Zuzahlung oder die Zahlung erhöhter Beiträge.

Teilweise Beitragsfreistellung (Beitragsreduktion)

8. Sie können unter Einhaltung der Fristen nach Ziffer 1 den Beitrag für die Hauptversicherung reduzieren. Der verbleibende Beitrag für die Hauptversicherung muss mindestens 420 EUR jährlich

betragen. Ist eine Mindesttodesfall-Summe mitversichert reduziert sich diese im gleichen Verhältnis wie die Beitragssumme für die Hauptversicherung. Alle Regelungen für eine Beitragsfreistellung gelten entsprechend auch für eine Beitragsreduktion. Sofern für die Beitragsfreistellung in den Verbraucherinformationen ein Abzug angegeben ist, wird dieser wie bei einer Beitragsfreistellung in gleicher Höhe berücksichtigt.

Auswirkung von Kündigung und Beitragsfreistellung auf die Versichertengemeinschaft

9. Durch Kündigung oder Beitragsfreistellung eines Vertrags entstehen der Versichertengemeinschaft zu berücksichtigende Nachteile, da
- sich die Risiko- und Ertragslage verändert:
Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Versichertengemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Versichertengemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines Ausgleichs sichergestellt, dass der Versichertengemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Schaden entsteht.
 - kollektiv gestelltes Risikokapital ausgeglichen werden muss:
Wir bieten Ihnen neben dem vereinbarten Versicherungsschutz garantierte Leistungen und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.
 - sich die Kapitalerträge vermindern:
Eine Kündigung Ihres Vertrags ist mit der vorzeitigen Auflösung von Kapitalanlagen oder mit dem Vorhalten von liquidem Kapital verbunden. Unabhängig von Wertschwankungen verursacht dies Aufwände und reduziert die Kapitalerträge.

Abzug

10. Diese der Versichertengemeinschaft entstehenden Nachteile werden durch den vereinbarten Abzug ausgeglichen. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Für die generelle Angemessenheit des Abzugs dem Grunde und der Höhe nach tragen wir die Darlegungs- und Beweislast. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem konkreten Fall entweder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind oder dem Grunde nach nicht zutreffen, werden wir den Abzug entsprechend vermindern oder er entfällt.

Beitragsrückzahlung

11. Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 11 Was gilt für die Liquiditätsoption?

1. Sie können dem Policenwert mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten Kapital entnehmen. Stichtag für die Bewertung der Anteile ist der Termin der Entnahme.
2. Voraussetzungen für die Liquiditätsoption sind:
 - Der Entnahmebetrag beträgt mindestens 1.000 EUR.
 - Der verbleibende vertragliche vereinbarte Rückkaufswert beträgt mindestens 2.500 EUR.
3. Durch die Entnahme reduziert sich die Beitragssumme für die Hauptversicherung um den Entnahmebetrag, maximal auf null EUR.
4. Ist eine Mindesttodesfallsumme mitversichert, reduziert sich diese im gleichen Verhältnis wie die Beitragssumme für die Hauptversicherung.

5. Ist eine Beitragsrückgewähr mitversichert, reduziert sich diese um den Entnahmebetrag, maximal auf null EUR.
6. Ist eine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert, bleibt diese unverändert.

§ 12 Können Sie Ihrem Vertrag nach Rentenbeginn Kapital entnehmen?

1. Solange eine Todesfall-Leistung vorhanden ist, können Sie mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten Ihrem Vertrag Kapital entnehmen.
Den von Ihnen gewünschten Auszahlungsbetrag entnehmen wir dem Deckungskapital.
Ist eine **Garantiezeit** mitversichert, wird höchstens ein Betrag in Höhe der Summe der ausstehenden Renten der verbleibenden Garantiezeit, die jeweils mit dem Rechnungszins des Rentenfaktors bei Rentenbeginn abgezinst sind, gezahlt.
Ist ein **Verbleibendes Kapital** bei Tod mitversichert, wird höchstens ein Betrag in Höhe des Policenwerts bei Rentenbeginn abzüglich bereits gezahlter Renten gezahlt.
2. Voraussetzung für eine Entnahme ist, dass der von Ihnen gewünschte Auszahlungsbetrag mindestens 1.000 EUR beträgt.
3. Ist eine Garantiezeit mitversichert und wird der Höchstbetrag nach Ziffer 1 entnommen, erfolgen während der verbleibenden Garantiezeit keine weiteren Rentenzahlungen. Nach Ablauf der Garantiezeit zahlen wir wieder die Rente, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstermin lebt. Die jährlichen Überschussanteile werden dann als dynamische Überschussrente verwendet.
Ist ein Verbleibendes Kapital bei Tod mitversichert, verringern sich durch die Entnahme die Leistungen. Diese werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bestimmt.

§ 13 Können Sie die von Ihnen gewählte Anlage wechseln?

1. Sie können jederzeit vor Rentenbeginn in Textform mit einem Änderungsauftrag den Wechsel der Anlage (Shiften bzw. Switchen) verlangen.
2. Voraussetzungen für den Wechsel der Anlage sind, dass
 - Sie unter den Fonds wählen, die wir Ihnen für den Vertrag anbieten,
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile der von Ihnen gewählten Fonds zurücknimmt und
 - der Vertrag nach einem Wechsel maximal 20 Fonds oder eine Anlagestrategie enthält.

Wir haben das Recht, die Fondsauswahl zu verändern und Fonds anzubieten, die im Neugeschäft bei vergleichbaren Produkten angeboten werden. Eine Übersicht zur aktuellen Fondsauswahl Ihres Vertrags können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

3. In jedem Kalenderjahr dürfen Sie an 12 Terminen kostenlos die Anlage ändern.
Für jede weitere Änderung erheben wir Kosten. Diese finden Sie in den Verbraucherinformationen.
Die Kosten entnehmen wir dem Vertrag unmittelbar durch Abzug der entsprechenden Anzahl von Anteilen. Stichtag für die Bewertung der Anteile ist der zweite Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags. Die Entnahme der Anteile erfolgt in dem Verhältnis, das die einzelnen Fonds zum Entnahmezeitpunkt am Policenwert haben.

Shiften

4. Beim Shiften wird der gesamte Policenwert in dem von Ihnen bestimmten Verhältnis in Anteile der von Ihnen gewählten Fonds umgewandelt.
Stichtag für die Umwandlung und Bewertung der Anteile ist der zweite Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags.
Die zukünftig zur Anlage gelangenden Beträge werden entsprechend umgewandelt.
Beim Shiften in eine Anlagestrategie erfolgt die Anlage zu 100% entsprechend der gewählten Anlagestrategie.

Rebalancing

5. Durch die unterschiedliche Wertentwicklung von Anteilen kann sich das Verhältnis, der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds gegenüber dem Verhältnis, nachdem Ihre zur Anlage bestimmten Beitragsteile den Fonds zugeführt wurden, ändern.

Ist das Rebalancing vereinbart, wird jährlich zum Versicherungsjahrestag das von Ihnen für die Anlage festgelegte Verhältnis der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds wiederhergestellt. Stichtag für die Bewertung der Anteile ist der Versicherungsjahrestag. Das Rebalancing können Sie bereits im Antrag festlegen. Sie können es auch vor Rentenbeginn mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in Textform vereinbaren. Das Rebalancing kann nicht vereinbart werden, solange eine Anlagestrategie gewählt, das Startmanagement oder das Ablaufmanagement vereinbart ist.

Das Rebalancing endet, wenn Sie eine Anlagestrategie wählen, das Startmanagement oder das Ablaufmanagement gewählt haben und dieses begonnen hat, spätestens zum Rentenbeginn. Sie können es auch mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in Textform beenden.

Switchen

6. Beim Switchen legen Sie für zukünftige Investitionen die Anlage neu fest. Switchen in eine Anlagestrategie und Switchen bei gewählter Anlagestrategie sind nicht zulässig.

Ablaufmanagement

7. Wir informieren Sie bis zum vereinbarten Rentenbeginn jährlich über Ihren Policenwert. Unter den Fonds, die wir Ihnen für den Vertrag anbieten, können Sie durch Änderungen der Fondsanlage eine auf Ihren Rentenbeginn und Ihre Risikoneigung ausgerichtete Anlage auswählen (aktives Ablaufmanagement).

Ab dem 55. Lebensjahr, frühestens 5 Jahre vor Rentenbeginn, können Sie alternativ ein kostenloses Ablaufmanagement wählen (passives Ablaufmanagement). Sie erhalten dann von uns ein schriftliches Angebot und können entsprechend Ihren persönlichen Vorstellungen eine auf Ihren Rentenbeginn ausgerichtete Fondsanlage festlegen. Dadurch können die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen reduziert werden.

Mit fristgerechter Annahme unseres Angebots beginnt das Ablaufmanagement zu dem im Angebot genannten Termin. Während des Ablaufmanagements sind Vertragsänderungen nicht möglich. Solange Sie eine Anlagestrategie oder das Startmanagement gewählt haben, ist ein Ablaufmanagement nicht möglich. Mit Beginn des Ablaufmanagements endet ein vereinbartes Rebalancing. Sie können das Ablaufmanagement mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in Textform beenden. Eine erneute Wahl des Ablaufmanagements ist möglich.

§ 14 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

1. Sie sind an den Überschüssen beteiligt, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden. **Diese können auch Null sein.**

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit

Vor Rentenbeginn

2. Überschüsse vor Rentenbeginn entstehen dann, wenn der Leistungsverlauf günstiger, die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Teil ihrer Verwaltungsvergütung an uns zurück gibt. An diesen Überschüssen werden alle Versicherungsnehmer angemessen beteiligt (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung).

Nach Rentenbeginn

3. Überschüsse nach Rentenbeginn

- stammen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Leistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung), erhalten alle Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Leistungen benötigt werden. Den Rest verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit.
- entstehen auch dann, wenn der Leistungsverlauf günstiger und die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit nach der genannten Verordnung angemessen beteiligt.

4. Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in einer Bestandsgruppe und innerhalb einer Bestandsgruppe in Überschussverbänden zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen und Überschussverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

5. Bewertungsreserven nach Rentenbeginn entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die für die Verträge zur Verfügung stehenden Bewertungsreserven werden nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und den Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere § 139 Absatz 3 und 4 VAG, ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren den Verträgen rechnerisch zugeordnet.

6. Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich aus den dargestellten Grundsätzen und Maßstäben nicht.

7. Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 VAG abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. (Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 88 VAG und § 341e und § 341f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.)

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

8. Die Angabe, zu welchem Überschussverband Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Abhängig von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Überschussanteile, die vom Vorstand festgelegt und im Geschäftsbericht und auf unserer Internetseite unter dem Stichwort „Überschussbeteiligung“ veröffentlicht werden.

Die Überschussanteile können auch Null sein.

Dies gilt auch für die Festlegungen zu einer Schlussüberschussrente.

Überschussbeteiligung in der Aufschubzeit

9. Ihre Versicherung erhält jeweils zum Monatsersten Überschussanteile auf
- den Wert der Anteile des jeweiligen Fonds zum Monatsersten des Vormonats
 - den Risikobeitrag des vorangegangenen Monats.

Die Zuteilung erfolgt

- erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsmonats
- letztmals zum Rentenbeginn.

Die Überschussanteile werden am Zuteilungsstichtag in Anteile der Fonds umgewandelt, die Sie für zukünftige Investitionen (Beiträge, Zuzahlungen) festgelegt haben.

Überschussbeteiligung in der Rentenbezugszeit

10. Die vereinbarte Überschussverwendungsart können Sie bis einen Monat vor Rentenbeginn ändern.

11. Ihre Versicherung erhält jährliche Überschussanteile. Bezugsgröße für diese Überschussanteile ist das jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile berechnete überschussberechtigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit. Dieses setzt sich aus verschiedenen Deckungskapitalien für die Rente zusammen.

Alle Teile des Deckungskapitals sind getrennt überschussberechtigt.

Die jährlichen Überschussanteile werden zu Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt, erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

Liegt der Beginn der Rentenbezugszeit nicht auf einem Versicherungsjahrestag, erfolgt die erste Zuteilung von Überschussanteilen in der Rentenbezugszeit zeitanteilig für die Zeit bis zum nächsten Versicherungsjahrestag.

12. Ihre Versicherung wird im Rentenbezug im Rahmen der Überschussbeteiligung nach Ziffer 11 an den Bewertungsreserven beteiligt.

13. Eine zusätzliche Schlussüberschussrente wird vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt. Diese Schlussüberschussrente zahlen wir zusammen mit der Rente aus.

14. Ist es vereinbart, werden die jährlichen Überschussanteile in der Rentenbezugszeit als **dynamische Überschussrente** verwendet. Ist eine Zuteilung erfolgt, berechnet sich die Erhöhung der Rente (Bonus) nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen des zum Zeitpunkt der Zuteilung gültigen Tarifs für die Bildung von Boni. Die jeweils erreichte dynamische Überschussrente ist in ihrer Höhe zukünftig garantiert und selbst wiederum überschussberechtigt. Die dynamische Überschussrente wird zusammen mit der garantierten Rente ab dem Beginn der Rentenzahlung ausgezahlt.

15. Ist es vereinbart, werden die jährlichen Überschussanteile in der Rentenbezugszeit als **Sofortüberschussrente** verwendet. Diese wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Für die Sofortüberschussrente werden die jährlichen Überschussanteile zum Teil zur Erhöhung der Rente verwendet (Bonus) und ansonsten im Lauf des Versicherungsjahres mit der Rente ausgezahlt. Die Erhöhung des Bonus erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen des zum Zeitpunkt der Zuteilung gültigen Tarifs für die Bildung von Boni. Der jeweils erreichte Bonus ist in seiner Höhe garantiert und selbst wiederum überschussberechtigt.

Die Höhe der Sofortüberschussrente ändert sich bei einer Änderung des Überschussanteilsatzes und kann daher auch sinken.

Ist eine Garantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person innerhalb der Garantiezeit, entfällt die Sofortüberschussrente. Dann werden die Überschussanteile als dynamische Überschussrente verwendet. Bei diesem Wechsel der Überschussverwendung verringert sich der auszuzahlende Betrag aus garantierter Rente und dynamischer Überschussrente im Vergleich zum vorher ausgezahlten Betrag aus garantierter Rente und Sofortüberschussrente.

16. Bei Vertragsbeginn stimmen die Rechnungsgrundlagen des Tarifs für die Bildung von Boni nach Ziffer 14 bzw. 15 mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation nach § 1 Ziffer 4 überein. Ändern wir die Rechnungsgrundlagen des Tarifs für die Bildung von Boni, entsprechen die neuen Rechnungsgrundlagen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mindestens denen der für das Neugeschäft offenen Tarifen vergleichbarer sofortbeginnender Rentenversicherungen. Eine Änderung der Rechnungsgrundlagen teilen wir mit.

§ 15 Inwieweit kann reduzierter Versicherungsschutz ohne Risikoprüfung wiederhergestellt werden?

1. Haben Sie auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten (z. B. wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Arbeitsplatzwechsels) den Beitrag reduziert oder die Versicherung in eine beitragsfreie umgewandelt, können Sie innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach der Beitragsreduktion oder Beitragsfreistellung die Beitragszahlung fortsetzen (Wiederinkraftsetzung). Diese Vertragsanpassung führen wir ohne Risikoprüfung durch. Besonderheiten für die Wiederinkraftsetzung eines Vertrags mit eingeschlossener Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung finden Sie in den Bedingungen der Condor Lebensversicherungs-AG für die Comfort-Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung? .

Elternzeit

2. Haben Sie wegen Ihrer Elternzeit oder der Ihres Ehe- oder Lebenspartners den Beitrag reduziert oder die Versicherung in eine beitragsfreie umgewandelt, endet die Frist drei Monate nach Ende der Elternzeit.

§ 16 Was können Sie an der Rentenbezugszeit ändern?

1. Ist eine Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn mitversichert, können Sie deren Ausgestaltung bis 5 Monate vor Rentenbeginn ändern. Dadurch ändert sich der garantierte Rentenfaktor.

Teilrente

2. Sie haben das Recht auf eine Teilrente.
Voraussetzungen sind:
- Der Teilrentenbeginn liegt höchstens 15 Jahre vor dem aktuellen Rentenbeginn.
 - Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person beträgt am Teilrentenbeginn mindestens 55 Jahre. Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des vorverlegten Rentenbeginns und dem Geburtsjahr der versicherten Person.
 - Zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Teilrentenbeginn müssen mindestens fünf Jahre liegen (Mindestaufschubzeit).
 - Die Teilrente erreicht jeweils die monatliche Mindestrente von 50 EUR.
 - Der Wert des verbleibenden Policenwerts beträgt mindestens 2.500 EUR.
3. Der Policenwert vermindert sich um den Betrag, der benötigt wird, um die Teilrente zu bilden (Entnahmebetrag).
Stichtag für die Bewertung der Anteile ist der Termin des Teilrentenbeginns. Die erste Rentenzahlung erfolgt spätestens 10 Tage nach Teilrentenbeginn.
4. Durch die Entnahme reduziert sich die Beitragssumme für die Hauptversicherung um den Entnahmebetrag, maximal auf null EUR.
5. Ist eine Mindesttodesfallsumme mitversichert, reduziert sich diese im gleichen Verhältnis wie die Beitragssumme für die Hauptversicherung.
6. Ist eine Beitragsrückgewähr mitversichert, reduziert sich diese um den Entnahmebetrag, maximal auf null EUR.
7. Ist eine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert, bleibt diese unverändert.
8. Ist eine Garantiezeit mitversichert, wird diese für die jeweilige Teilrente übernommen. Die Dauer der

Garantiezeit zählt ab Rentenbeginn der Teilrente.

9. Ist ein Verbleibendes Kapital bei Tod mitversichert, wird dieses für jede Teilrente übernommen. Die Todesfall-Leistung der Teilrente ermittelt sich entsprechend.
10. Die Vereinbarungen zum Rentenfaktor gelten auch für eine Teilrente.
11. Für den Antrag auf eine Teilrente gelten die gleichen Fristen wie für die Wahl der Kapitalabfindung.

§ 17 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, uns alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen (Anzeigepflicht).
2. Gefahrerheblich sind die Umstände, die unsere Entscheidung beeinflussen können, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
3. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden (versicherte Person), ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

4. Eine Verletzung der Anzeigepflicht berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
6. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der unvollständig oder nicht angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt wurde.
Uns steht der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Kündigung

7. Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Mit der Kündigung wandelt sich der Vertrag in einen beitragsfreien nach § 10 Ziffern 4 bis 6 um.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsanpassung

8. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

Ausübung der Rechte des Versicherers

9. Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen die uns nach Ziffern 4 bis 8 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die in den Ziffern 4 bis 8 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung kannten.

Unsere Rechte nach den Ziffern 4 bis 8 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Diese Rechte können wir auch nach Ablauf von fünf Jahren geltend machen, wenn der Versicherungsfall innerhalb dieses Zeitraums eintritt. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

Anfechtung

10. Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Folgen bei Rücktritt oder Anfechtung

11. Bei Rücktritt oder Anfechtung zahlen wir den vertraglich vereinbarten Rückkaufswert.

Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags

12. Die Ziffern 1 bis 11 gelten auch für Anzeigen, die bei einem Antrag auf Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags zu machen sind.

Entgegennahme von unseren Erklärungen

13. Grundsätzlich werden Erklärungen Ihnen gegenüber abgegeben. Nach Ihrem Tod gilt ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen, sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 18 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg, dem Einsatz oder dem Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir geben Versicherungsschutz auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.
2. Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, beschränkt sich unsere Leistung in der Aufschubzeit auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten vertraglich vereinbarten Rückkaufswert erbringen können. Ein Jahr nach Versicherungsbeginn entfällt diese Einschränkung unserer Leistungspflicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

3. Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,

beschränkt sich unsere Leistung in der Aufschubzeit auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können. Der Einsatz oder das Freisetzen muss darauf gerichtet sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Ziffer 2 bleibt unberührt.

§ 19 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

1. Bei Selbsttötung innerhalb von zwei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Sonst beschränkt sich unsere Leistung in der Aufschubzeit auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten vertraglich vereinbarten Rückkaufswert erbringen können.
2. Bei Selbsttötung nach Ablauf der Zweijahresfrist besteht Versicherungsschutz.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Ziffer 2 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 20 Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?

1. Leistungen erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
2. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt (Lebensbescheinigung).
3. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende, Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Zahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
4. Ist für den Todesfall eine Mindesttodesfallsumme oder eine Beitragsrückgewähr vereinbart, benötigen wir zusätzlich ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
5. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst durchführen.
6. Die mit den Nachweisen nach den Ziffern 1 bis 4 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

§ 21 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

1. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf dessen Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.
2. Die Beitragszahlung erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 22 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1. Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
2. In den Fällen des § 24 Ziffer 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten in Textform vorliegt.

§ 23 Was gilt für Mitteilungen und Auskunftspflichten, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen

1. Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen und uns gegenüber abzugeben sind, müssen in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
2. Eine Änderung Ihrer Adresse oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Sonst können für Sie Nachteile entstehen, wenn wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Auskunftspflichten

3. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu dem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderungen nach Vertragsabschlussoder
 - auf Nachfrageunverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an dem Vertrag haben, für die Datenerhebung und Meldung maßgeblich sind.
4. Notwendige Informationen nach Ziffer 3 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an dem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers.maßgebend sein können.
Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.
5. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir die Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
6. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Ziffern 3 und 4 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht erbringen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 24 Wer erhält die Leistung?

1. Die Leistung erbringen wir an Sie oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll

(Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

2. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung dieses Bezugsberechtigten aufgehoben werden.
3. Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.
4. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Bei einer Abtretung oder Verpfändung ist die elektronische Übermittlung der Daten durch den Zessionar im Rahmen des Abkommens über die Bearbeitung von Zessionen im Lebensversicherungsbereich ausreichend.

§ 25 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand und an wen können Sie sich bei einer Beschwerde wenden?

1. Ansprüche aus dem Vertrag gegen uns können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
 - für unseren Geschäftssitz,
 - für unsere Niederlassung, die für den Vertrag zuständig ist, oder
 - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.
2. Ansprüche aus dem Vertrag gegen Sie können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
 - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts, oder
 - für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs.
3. Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ziffern 1 und 2 nach dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere zuständige Niederlassung örtlich zuständigen Gericht.
Entsprechendes gilt, wenn weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt sind.
4. Sollten Sie einmal Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie formlos und für Sie kostenlos ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.

5. Wir sind Mitglied beim Verein Versicherungsombudsmann e.V.
Damit haben Sie als unser Kunde die Möglichkeit, zur Schlichtung den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen.
Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der von dem Verein aufgestellten Regeln.
Weitere Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de. Die Adresse lautet Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin.
Auch wenn Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden, können Sie weiterhin Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen.

Aufsichtsbehörde

6. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden, wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

Dies ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungsaufsicht, Postfach 1253, 53002 Bonn, oder online über www.bafin.de.

§ 27 Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch uns gegenüber entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 28 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds oder eine Anlagestrategie ersetzen?

1. Wir lassen unsere Fondsauswahl durch einen Experten für die Bewertung von Anlagemärkten und Anlageprodukten überprüfen. Nähere Informationen zu unserem Experten finden Sie auf unserer Homepage. Dort finden Sie auch Einzelheiten zu den Bewertungs- und Auswahlkriterien des Experten.

Ersetzen eines Fonds

2. Wir sind berechtigt die Auswahl eines anderen Fonds (Ersatzfonds) für die zukünftigen Beiträge (Switchen) zu verlangen, wenn

- der Fonds für die Anlage zukünftiger Beiträge geschlossen wird,
- der öffentliche Vertrieb des Fonds in Deutschland eingestellt wird oder
- die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft beendet wird.

Wir sind berechtigt die Auswahl eines anderen Fonds (Ersatzfonds) für den gesamten Policenwert und die zukünftigen Beiträge (Shiften und Switchen) zu verlangen, wenn

- bei einem Fonds die Kosten die in den Verbraucherinformationen genannten maximalen Kosten übersteigen,
 - eine tägliche, uneingeschränkte Ausgabe oder Rückgabe von Fondsanteilen nicht mehr möglich ist,
 - der Fonds mit einem anderen Fonds zusammengelegt wird,
 - der Fonds aufgelöst wird,
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft Performance Fees einführt
- oder
- die Kapitalverwaltungsgesellschaft von uns zu tragende Kosten für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen erhöht oder einführt.

3. Über einen aus den genannten Gründen erforderlichen Wechsel der Anlage und das aktuelle Fondsangebot werden wir Sie rechtzeitig, in der Regel mindestens 6 Wochen vorher, in Textform informieren.
Sie können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung kostenlos die Anlage wechseln und den Ersatzfonds selbst auswählen.
4. Liegt uns kein Antrag in Textform auf Wechsel der Anlage und Wahl eines Ersatzfonds vor, sind wir nach Ablauf der Frist, spätestens jedoch zum Ereignis, das einen Fondswechsel aus den oben genannten Gründen erforderlich macht, berechtigt, einen Ersatzfonds auszuwählen, der nach unserer Einschätzung dem betroffenen Fonds am ehesten entspricht.
5. Die Wahl des Ersatzfonds und ein aus den genannten Gründen zwingend erforderlicher Wechsel der Anlage ist für Sie kostenlos.
6. Ist eine rechtzeitige Information nicht möglich, investieren wir die für den betroffenen Fonds bestimmten Beträge in einen Geldmarktfonds als Ersatzfonds. Wenn

- der Fonds aufgelöst wird,
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft von uns zu tragende Kosten für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen erhöht oder einführt
- oder
- die Kapitalverwaltungsgesellschaft Performance Fees einführt,

werden die Anteile dieses Fonds auf einen Geldmarktfonds übertragen.

Zurzeit ist dies der db x-trackers II EONIA TOTAL RETURN INDE ETF 1C (ISIN: LU0290358497).

Ersetzen einer Anlagestrategie

7. Beim Risikomanagement sowie bei der Ausgestaltung von Anlagestrategien arbeiten wir mit externen Experten zusammen. Diese Zusammenarbeit kann durch den externen Experten oder uns beendet werden. In diesem Fall schließen wir die Anlagestrategie, wenn wir nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung einen neuen externen Experten verpflichten können.

Dann werden wir Sie rechtzeitig, in der Regel mindestens 6 Wochen vorher, in Textform informieren. Sie können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung kostenlos die Anlage wechseln. Liegt uns kein Antrag in Textform vor, verbleibt der Policenwert in den zuletzt in der Anlagestrategie vorhandenen Fonds. Für zukünftige Investitionen gilt die zuletzt durch die Anlagestrategie vorgegebene Aufteilung.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Condor Versicherungen - Admiralitätstraße 67 - 20459 Hamburg
Stand Oktober 2021

1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese verarbeiten wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diesen Verhaltensregeln zum 01.01.2014 beigetreten sind. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

Dr. Roland Weiß
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine **Fragen zu Ihrem Vertrag** haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktmöglichkeiten**. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Wir werden Ihre Daten weder zu Zwecken der **Werbung noch der Markt- oder Meinungsforschung** erheben, verwenden oder nutzen. Dennoch müssen wir Sie aus gesetzlichen Gründen auf folgendes hinweisen: **Der Nutzung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie jederzeit auch per E-Mail an ruv@ruv.de richten.**

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache zu prüfen und zu optimieren
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu verfolgen, z. B. Unfallforschung
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und rechtliche Streitigkeiten zu klären.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind

(z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

4. Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen, z. B. aus der mit Ihnen geführten Korrespondenz oder Kontaktformularen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln.
- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichenden Halters** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von diesen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risikokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei einem hohen finanziellen Ausfallrisiko, einen Teil der durch den Versicherungsvertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung. Wenn es erforderlich ist, gesundheitsbezogene Informationen an Rückversicherer zu übermitteln, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

Informationen zur Datenverarbeitung bei den in Frage kommenden Rückversicherern finden Sie auf unseren Internetseiten: www.rv-re.de

b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, und zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Auch beim Übertragen von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen Vorversicherer und nachfolgendem Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

d) Zentrales Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, **Anfragen** an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil.

Ergänzende Informationen über die Anfrage beim HIS finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: www.ruv.de/datenschutz

Eine **Meldung** in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Falls wir Sie beim HIS melden, informieren wir Sie schriftlich darüber.

Schaden

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadensschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

Rechtsschutz

An das HIS melden wir und Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Meldegrund benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

e) Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

f) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein **Widerspruchsrecht**.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen

diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, z. B. der Beitragseinzug, die telefonische Kundenbetreuung oder die Datenverarbeitung. Daher werden Stammdaten wie Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge oder Ihr Geburtsdatum in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. So kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen schnell der zuständige Ansprechpartner genannt werden.

Alle an die zentralisierte Datenverarbeitung angebotenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe können diese Stammdaten einsehen.

Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den vertragsführenden Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Folgende Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind an die zentralisierte Datenverarbeitung angebunden:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Direktversicherung AG
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH*
R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH*
R+V Service Center GmbH*
R+V Treuhand GmbH*
RUV Agenturberatungs GmbH*
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH*
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)*
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Dienstleistungs-GmbH*
R+V Dienstleistungs-GmbH*
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH*
carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH*
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH*
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH*

* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Liste per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

i) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit der R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

j) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

k) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu unseren Löschrufen finden Sie im Internet:
www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf

Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

9. Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Wann holen wir Informationen zu Ihrer Bonität ein?

Die R+V wird gegebenenfalls im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** Ihre dazu erforderlichen Daten (Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Adresse, Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermitteln, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten zu erhalten.

Aufgrund des berechtigten Interesses holen wir eine Bonitätsauskunft bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko ein (Direktanspruch des Geschädigten). Die Pflichtversicherung und die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PflVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer **Kautionsversicherung**, einer **Kreditversicherung** oder einer **Versicherung gegen finanzielle Verluste**, wie z. B. einer Vertrauensschadenversicherung, und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt die R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunftsteile. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten zu erhalten. Das berechtigte Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos der R+V Allgemeine Versicherung AG.

Unsere Partner sind:

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden

Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden

Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg

Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen

Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunftsteil, 20079 Hamburg

Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt

KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Auch im Bereich der **Technischen Versicherungen** holen wir bei Großrisiken Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten über die Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden ein.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die eine Auskunftsteil gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftsteil.

12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen wie der GOÄ) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadenersatz** vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

In bestimmten Fällen berücksichtigen wir darüber hinaus Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines mathematisch-statistischen Verfahrens (Profiling).

13. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.



Deshalb Condor

Mitglied einer starken Gemeinschaft.

Perfektes Zusammenspiel: Top Produkte + Finanzstärke + Nachhaltigkeit

Die Condor Versicherungen mit Sitz in Hamburg wurden 1955 von Rudolf-August Oetker gegründet und arbeiten von Anfang an ausschließlich mit unabhängigen Beratern zusammen – Produktqualität und Service stehen daher ganz besonders im Fokus. Seit 2008 gehört Condor zur R+V Gruppe in Wiesbaden, einem der größten und finanzstärksten Lebensversicherer Deutschlands, dem auch ein überdurchschnittliches Engagement in den Bereichen Umwelt und Soziales bescheinigt wird.

| | | | |
|--|--|--|--|
| finanzgruppe.de | |  Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken | |
|  Schwäbisch Hall |  Union Investment |  R+V |  easy Credit |
|  Volksbanken Raiffeisenbanken | | |  DZ BANK |
|  DZ PRIVATBANK |  VR Smart Finanz |  DZ HYP |  MünchenerHyp |

Die Condor Lebensversicherungs-AG richtet ihr Handeln stets an den Werten des hanseatischen Kaufmanns sowie dem genossenschaftlichen Gedanken aus und gehört nicht zuletzt deshalb zu den finanzstärksten Lebensversicherern Deutschlands.

| | |
|--|--|
|  EXZELLENZ INSTITUT für Vorsorge und Finanzplanung Bewertet wurden: • Stabilität • Sicherheit • Ertragskraft • Markterfolg Condor Lebensversicherung AG LV Unternehmensqualität |  Corporate ESG Performance RATED BY ISS ESG Prime |
|  FINANZSTÄRKE AA FitchRatings SEHR STARK | |

